

## Konzept

humanes Recht



*Familienrecht*

### **Verpflichtungserklärung**

Sie sind sich dessen bewusst, dass dieses Dokument streng vertrauliche Informationen im Rang von Geschäftsgeheimnissen enthält, deren unberechtigte Weitergabe für den ab 21.März 2008 in Gründung befindlichen „Unterstützungsverein für [www.humanesRecht.com](http://www.humanesRecht.com)“ und insbesondere die Firma Amazing I.T. Solutions Consulting GmbH geschäfts- und imageschädigende Auswirkungen hat.

Mit der Entgegennahme dieses Dokuments verpflichten Sie sich, ausreichende Maßnahmen zu treffen, dass Inhalt und Details dieser Ausschreibung streng vertraulich bleiben. Des Weiteren verpflichten Sie sich, dass Sie Dritten nur für Zwecke der persönlichen Meinungsbildung die dafür nötigen Teil-Informationen zukommen lassen.

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Präambel</b> .....	<b>6</b>
<b>2</b>	<b>Ziel des Konzeptes</b> .....	<b>7</b>
<b>2.1</b>	<b>Dogma</b> .....	<b>7</b>
2.1.1	Mangel der Ist-Situation .....	7
2.1.2	Lösungsansatz .....	7
<b>3</b>	<b>Strategie</b> .....	<b>9</b>
<b>3.1</b>	<b>Grundsatz</b> .....	<b>9</b>
<b>3.2</b>	<b>Zentrale Rolle des Anwalts des Kindes</b> .....	<b>9</b>
3.2.1	Stärken .....	9
3.2.2	Schwächen .....	10
3.2.3	Möglichkeiten .....	10
3.2.4	Widerstände .....	10
<b>3.3</b>	<b>Wesentliche Strategien</b> .....	<b>10</b>
3.3.1	Leitlinien .....	10
3.3.2	Grafische Darstellung der Strategie .....	11
3.3.3	Das generelle Konzept .....	12
<b>3.4</b>	<b>Allgemeine Grundsätze mit Änderungen der bisherigen Rechtsauslegung</b> .....	<b>12</b>
<b>3.5</b>	<b>Anwalt des Kindes</b> .....	<b>13</b>
3.5.1	Eintritt der Obsorgesituation .....	13
3.5.2	Bestellung .....	13
<b>3.6</b>	<b>Aufgaben und Rechte</b> .....	<b>14</b>
3.6.1	Kollisionskurator nach Österreichischem Recht .....	14
3.6.2	Kollisionskurator nach Deutschem Recht - Ansatz .....	14
3.6.3	Kollisionskurator nach Schweizer Recht - Ansatz .....	14
3.6.4	Schlichtungsstelle und Schiedsgericht .....	15
3.6.5	Kontrollfunktion Gesundheit .....	15
3.6.6	Vermögensverwalter des Kindes .....	15
3.6.7	Kostenwahrheit – Verbrauch Unterhalt .....	16
<b>3.7</b>	<b>Pflichten und Sanktionen</b> .....	<b>16</b>
3.7.1	Pflichten .....	16
3.7.2	Pflichtverletzungen und Solidarhaftung .....	17
3.7.3	Solidarhaftung bei Sanktionen .....	17
3.7.4	Sanktionen bei Ermessenmissbrauch des Richters .....	17
<b>3.8</b>	<b>Pflegschaftsgericht</b> .....	<b>18</b>
3.8.1	Verfahrensgrundsätze .....	19
3.8.2	Fristen .....	19
<b>3.9</b>	<b>Scheidungsgericht</b> .....	<b>19</b>

3.9.1	Eigentum an ehelicher Wohnung .....	19
3.9.2	Rechtsproblematik der Enteignung am Eigentum an der ehelichen Wohnung .....	20
3.9.3	Wegweisung .....	21
3.9.4	Aufnahme des ehelichen Vermögens bei Wegweisung.....	21
3.9.5	Missbrauchsverdacht .....	22
3.9.6	Frauenhaus.....	22
3.9.7	Strafverfahren .....	23
<b>3.10</b>	<b><i>Verfahrensbeteiligte</i></b> .....	<b>23</b>
3.10.1	Eltern und Erziehungsberechtigte .....	23
3.10.2	Andere .....	23
3.10.3	Sachverständige.....	24
3.10.4	Jugendwohlfahrt .....	24
3.10.5	Anwalt des Kindes .....	25
3.10.6	Hilfspersonal .....	25
3.10.7	Revisor .....	25
3.10.8	Sonstige Beteiligte.....	26
<b>4</b>	<b>Generationenvertrag</b> .....	<b>26</b>
<b>4.1</b>	<b><i>Wertansatz</i></b> .....	<b>26</b>
4.1.1	Wertbasen .....	26
4.1.2	Wertnutzung .....	27
<b>4.2</b>	<b><i>Grundsätze des Verfahrens</i></b> .....	<b>27</b>
4.2.1	Berechtigte.....	27
4.2.2	Richtlinien .....	28
<b>4.3</b>	<b><i>Inanspruchnahme</i></b> .....	<b>28</b>
<b>4.4</b>	<b><i>Beihilfe U18</i></b> .....	<b>28</b>
<b>4.5</b>	<b><i>Verfahrenssanktionen Obsorge</i></b> .....	<b>29</b>
<b>4.6</b>	<b><i>Volkswirtschaftliche Auswirkung</i></b> .....	<b>29</b>
4.6.1	Bonität per Geburt .....	29
4.6.2	Folge der Verwendungseinschränkung.....	29
<b>4.7</b>	<b><i>Gesamtwirtschaftliche Sicht</i></b> .....	<b>30</b>
4.7.1	Zusatzpension .....	30
4.7.2	Grundsicherung .....	31
4.7.3	Standardmodell.....	31
4.7.4	Erweitertes Modell .....	31
<b>5</b>	<b>Total Quality Management (TQM)</b> .....	<b>33</b>
<b>5.1</b>	<b><i>Methodischer Ansatz</i></b> .....	<b>33</b>
5.1.1	Quality Benchmark.....	33
5.1.2	Vorhandene Daten in der Justiz.....	33
5.1.3	Datenmodell TQM.....	33

<b>5.2</b>	<b><i>Der Weg zur wahren Qualität</i></b> .....	<b>34</b>
5.2.1	4W-Methode – die 4 Fragestellungen .....	34
5.2.2	Quality Function Deployment - „QFD“- Überblick .....	37
5.2.3	Geschäftsvorfall- / Gerichtsprozess / Case-Optimierung - GPO .....	40
5.2.4	Balanced Scorecard - BSC.....	42
<b>5.3</b>	<b><i>Open Source Konzept</i></b> .....	<b>44</b>
<b>5.4</b>	<b><i>Einbindung aktueller Strömungen im Familienrecht</i></b> .....	<b>45</b>
5.4.1	Einbindung der Autoren des AußStrG.....	45
5.4.2	Einbindung der Fachleute aus den Ministerien .....	45
5.4.3	Einbindung der Autoren der IFamZ .....	45
5.4.4	Einbindung der „Leserstimmen“ zur IFamZ .....	46
5.4.5	Einbindung Internationaler Größen .....	46
<b>5.5</b>	<b><i>Bekannte Qualitätsmängel und Quellen</i></b> .....	<b>46</b>
5.5.1	EGMR-Beschwerde-Quelle Senat 43 LG ZRS Wien.....	46
5.5.2	Die Mär von der Selbstreinigung der Justiz .....	47
5.5.3	Lösungsansätze .....	47
5.5.4	Berichtswesen .....	48
<b>6</b>	<b>Anwendbarkeit des Konzeptes auf andere Hilflose sowie Alte .....</b>	<b>49</b>
<b>6.1</b>	<b><i>Unterschiede</i></b> .....	<b>49</b>
<b>6.2</b>	<b><i>Gemeinsamkeiten</i></b> .....	<b>49</b>

## 1 Präambel

Das Ziel dieses Dokuments ist es, das schrittweise erweiterte Konzept

# Familienrecht

samt den diesem zugrunde liegende Arbeitsmaterialien offen zu legen, welche ebenfalls in der Website

**[www.humanesRecht.com](http://www.humanesRecht.com)**

zur freien Verfügung gestellt werden, um im dazu bereitgestellten Forum der Webseite zur offenen Diskussion, Typ

„Open Source“

kritisiert, ergänzt, erweitert, etc.“ werden zu können.

Die wesentliche Aufgabe des Projektes „Konzept Familienrecht“ ist es, die Strukturierung der bestehenden Informationen im Rahmen des schrittweise zu erarbeitenden und stetig weiter zu detaillierenden Konzepts und der dazu gehörigen Materialien in der Website – auch zum freien Download - zur Verfügung zu stellen.

Dabei soll dieses Konzept auch die Bestrebungen des Vereines

„Unterstützungsverein für [www.humanesRecht.com](http://www.humanesRecht.com)“

in der Öffentlichkeit unterstützen und speziell die angesprochenen Interessenten von der Sinnhaftigkeit von freiwilligen Spenden und Subventionen an den Verein zum schrittweisen und schnellen Erreichen der festgelegten Ziele überzeugen.

Bankverbindung - Raiffeisen-Bezirksskassen Schwaz - RBK Schwaz  
Empfänger: Unterstützungverein für [www.humanesRecht.com](http://www.humanesRecht.com)  
Konto-Nr.: 131763  
Bankleitzahl: 36322

Für internationale Überweisungen - EU-Binnenüberweisung (nicht innerhalb Österreich):  
Empfänger: Unterstützungverein für [www.humanesRecht.com](http://www.humanesRecht.com)  
IBAN: AT08 3632 2000 0013 1763  
BIC (SWIFT-Code): RZTIAT22322

## 2 Ziel des Konzeptes

Das Konzept zielt im Rahmen der aktuell geltenden Gesetze darauf hin, unter Einhaltung des geltenden Rechts der realen Rechtssicherheit des Kindes sowie seiner zentralen Bedeutung für die menschliche Gemeinschaft in Österreich Geltung zu verschaffen.

**Österreich ist eine demokratische Republik.**

**Ihr Recht geht vom Volk aus.**

**Die Kontrolle darüber obliegt auch dem Volk selbst.**

Das Ziel dieses Dokuments ist es, ein generelles, umfassendes Konzept mit Vorstellungen zu schaffen, welche den Status des Kindes im Mittelpunkt des Humanen Rechts als Träger auch des Generationenvertrages darstellen und erläutern und gleichzeitig auch im Sinne des Generationenvertrages die Alten ebenso mit einzubeziehen, wie Hilflosen.

Viele der folgenden, zusammenfassend dargelegten Inhalte existieren bereits unstrukturiert in anderen Konzepten oder Aussendungen verschiedener Institutionen. Das wesentliche Ziel des Konzeptes ist es, eine Strukturierung der bestehenden Informationen durchzuführen und in einem Gesamtzusammenhang darzustellen

Dieses Konzept ist ein lebendes Dokument, welches im geplanten Projekt jeweils schrittweise weiterentwickelt und in einzeln spezifizierten Teilschritten fertiggestellt werden soll.

Im Mittelpunkt aller Darstellungen und Ideen steht das Kind als das allerwichtigste Gut einer humanen Gesellschaft, welches in Folge die Gesellschaft erhalten und weiter entwickeln soll. Dafür benötigt das Kind entsprechende Hilfestellungen, welche das Gesetz ihm zwar theoretisch schon heute garantiert, die Politik und Rechtsprechung ihm jedoch bis dato verweigern.

### 2.1 Dogma

Zuerst hat das Kind alle Rechte, welche im Laufe des Alterns langsam sich mit Pflichten mischen. Später, als Erwachsener hat derselbe Mensch dann wesentlich mehr der Pflichten, während er im Alter wieder mehr Rechte erwirbt, die seinen Lebensabend mit gestalten.

#### 2.1.1 Mangel der Ist-Situation

Dieses Prinzip ist rechtlich in der Garantenstellung zwischen Kind und Eltern (§§ 140ff ABGB) geregelt. Damit der damit bestehende Generationenvertrag eingehalten werden kann, haben Politik, Gesetzgebung und Rechtsprechung das nötige Rüstzeug zu liefern.

Das ist heute faktisch NICHT der Fall. Das Kind steht de facto außerhalb des Rechts und wird als Geisel von Scheidungs- und Obsorgeverfahren psychisch misshandelt.

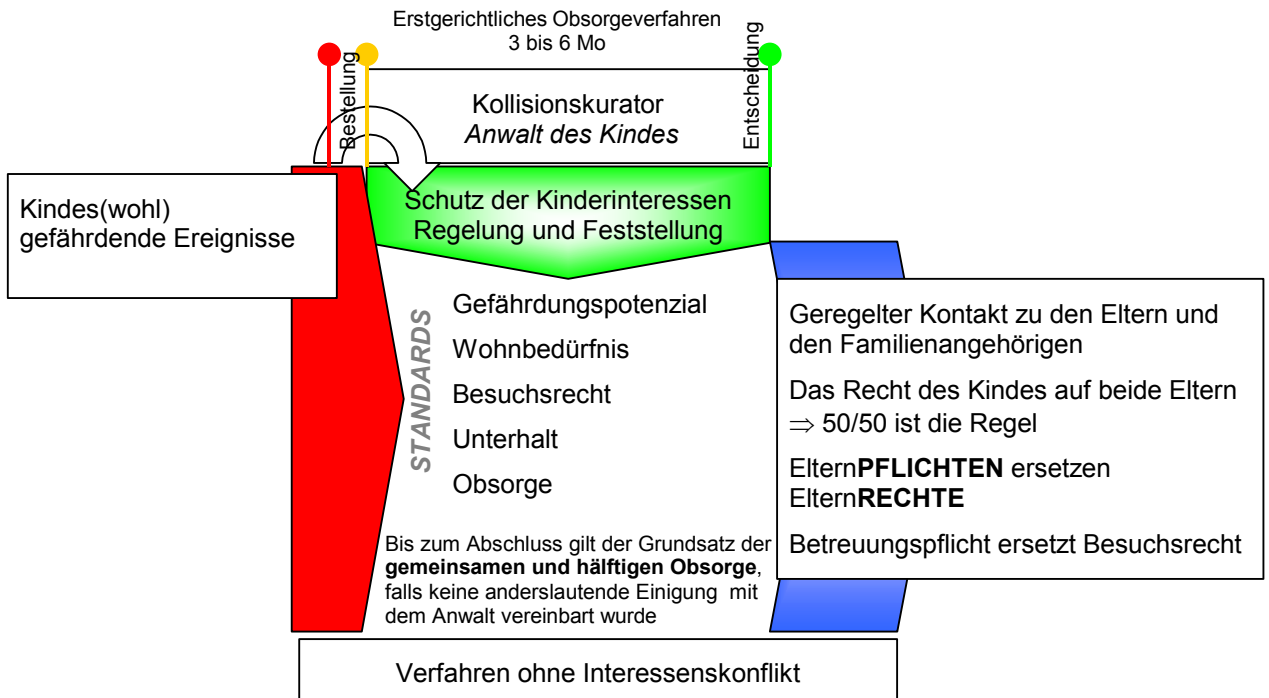
#### 2.1.2 Lösungsansatz

Generationsübergreifendes Gesamtkonzept „**Humanes Recht**“.

Die nachstehende Übersicht über die essentiellen Bestandteile des Konzepts aus Sicht der eigenen Erfahrungen der Opfer erlaubt eine Bewertung der Unterschiede zu den gängigen „Rezepten“ auf bereits den ersten Blick.

Im Mittelpunkt steht ein Verfahren, welches in einer Art Checklist – wie beim Piloten eines Verkehrsflugzeuges – die Aufgaben des Entscheidungsorgans übersichtlich zusammenfasst.

**Konzeptübersicht grafisch**





### **3 Strategie**

Maxime:

Das Kind ist der Mittelpunkt der Gesellschaft

#### **3.1 Grundsatz**

Das Hauptaugenmerk ist es, das Kind und dessen „Kindeswohl“ als heute täglich von sowohl Politik als auch Rechtsprechung missbrauchten Begriff in den Mittelpunkt aller Betrachtungen zu stellen, dies konsistent beizubehalten und jede konkrete Frage allein aus dem Blickpunkt eines wirklichen Kindeswohls zu beantworten.

#### **3.2 Zentrale Rolle des Anwalts des Kindes**

Das wichtigste Ziel ist es, Kinder als Betroffene von Scheidung und Obsorgestreitigkeiten vor Eltern- und Behördenwillkür umfassend zu schützen und dabei die Einhaltung der Vorschriften der Menschenrechtskonvention im Verfassungsrang in ihrem Sinne zu garantieren.

„Waffengleichheit“, „Rechtliches Gehör“ und eine möglichst kurze Verfahrensdauer in einem nachvollziehbaren „Fairen Verfahren“ stehen dabei im Mittelpunkt des Konzepts.

Daher ist jedem obsorgebetroffenen Kind (iSd § 271 ABGB) innerhalb von maximal zwei Tagen nach Eintreten der Obsorgesituation (Scheidungsantrag, Antrag auf alleinige Obsorge, Geburt, Tod eines Elternteiles) ein allein dem Gericht verantwortlicher Anwalt des Kindes (in ggf. Verfahrenshilfe) vom Pflschaftsgericht bis zum Erreichen der Volljährigkeit beizugeben.

##### **3.2.1 Stärken**

Die größte Stärke des Konzeptes ist die absolute Unabhängigkeit von Einflüssen Dritter und dazu gehören aus Sicht des Kindes neben den Eltern auch alle Behörden.

Das Kind steht heute abhängig von diversen parteipolitischen Interessen, diversen politischen Strömungen, insbesondere aber auch von geschlechtsspezifischen Bevorzugungen wie beispielsweise „Gender-Mainstreaming“ gemäß dem bundesverfassungsrechtlich garantierten Gleichheitsgrundsatz ungeschützt im Zentrum aller ausufernden Obsorgestreitigkeiten und Scheidungsfolgen.

Die heutige Stellung als faktische „Geisel“ der um das Kind geführten Verfahren wird durch das Konzept in eine zentrale Stellung als Kernpunkt des Verfahrens umgewandelt.

Da sämtliche Parteien und Politiker diese Stellung vollmundig behaupten, wird sich jeder, der sich gegen diese Positionierung des Kindes und damit des Kindeswohls wehrt, selbst ins politische Abseits stellen.

### **3.2.2 Schwächen**

Das Konzept beruht auf dem ausgewogenen Zusammenspiel der einzelnen Komponenten und der sich integrierenden Teilkonzepte. Im Unterschied zu politischen Einigungsprozessen mit Kompromissen auf Detailebene wird jede Änderung in einem Bereich sich schlagend auf eine andere Regelung auswirken und damit das Restkonzept die gesetzten Ziele verfehlen.

Daher ist das Konzept wie etwa ein Gesetz zu verstehen, wo ineinandergreifende Regelungen erst das Gesetzwerk vollenden und durchführbar machen.

### **3.2.3 Möglichkeiten**

Die Zeit ist reif für eine politik-, justiz-, behörden- und anwaltschafts-unabhängige Lösung der Familienrechtsproblematik, wenn die Gesetzgebung sich nicht scheut, dieses brisante Thema aufzugreifen und das Kind auch wirklich in den Mittelpunkt der Gesellschaft stellt.

Wie im Anhang – siehe Punkt 5.7 – ersichtlich wird, wollen auch andere Gruppierungen aus Politik, Wissenschaft und Recht die Familienrechtsproblematik aufzeigen, halten aber bei ihren Lösungsansätzen - zumindest bis dato - an den bisher gescheiterten Wegen fest. Die Einbindung der Beteiligten als bestmögliche Kritiker wird durch die Autoren angeregt.

### **3.2.4 Widerstände**

Widerstände werden aus zwei gesellschaftlichen Gruppierungen erwartet – aus Teilen der Richter-, Behördenmitarbeiter- und Beamtenschaft sowie aus radikalen Ecken der Gender-Mainstream-Bewegung.

Was kann einer Lösung für saubere Rechtssprechung mit dem Kind als Mittelpunkt jedoch Besseres passieren, als dass Schmutzfinken sich selbst bloß stellen und der Politik endlich die Möglichkeit bieten, zu bereinigen, was bisher schwer möglich erschien. Die als ein Abzocker-Milliardengeschäft gewachsene „Scheidungsindustrie“ wird dadurch schwerst geschädigt und die gesellschaftliche Stellung seriöser Anwälte vom heutigen Image der Scheidungshyäne zum angesehenen Anwalt – des Kindes - ermöglicht.

## **3.3 Wesentliche Strategien**

### **3.3.1 Leitlinien**

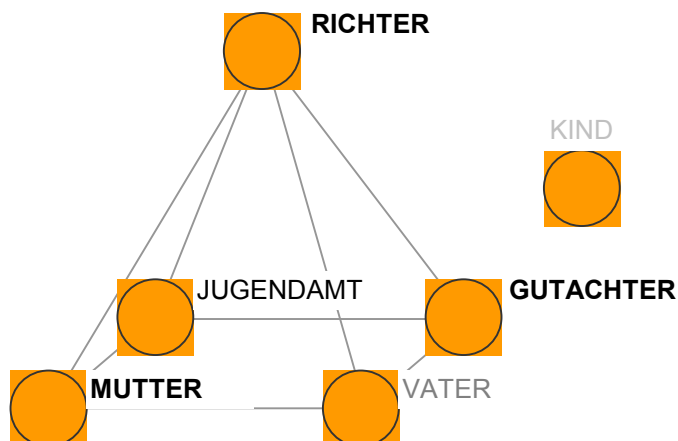
- Zentrale Stellung des Kindes als Mittelpunkt aller Betrachtungen
- Begebung eines Kollisionskurators für jedes Obsorgekind bis zur Volljährigkeit
- Eintrittsvoraussetzung ist jede Verletzung eines Kindrechtes
- Anwalt erhält Rolle als Vormund der Kinder
- Eigentumsanteil des Kindes am Erbe und Unterhalt wird geschützt
- Kostenwahrheit beim Unterhalt wird geschaffen
- Gemeinsame Obsorge wird zum Dogma erhoben
- Grundsätze zur Besuchsregelungen werden amtlich festgelegt

- Entlastung der Pflegschaftsgerichte durch Anwalt als Kurator
- Elternpflichten vorrangig vor Elternrechten
- Zwingende, regelmäßige ärztliche Kontrolle von (Klein-)Kindern
- Geregelter Familienleben des Obsorgekindes
- Festgelegte Sanktionen für jede Obsorgeverletzung
- Grenzüberschreitende Verfahrenskonsistenz
- Verfahrenskostenreduktion durch Verfahrens-Optimierung
- Leistungsbezogene Pension durch Generationenvertrag
- Festpreisverfahren für Scheidungsverfahren durch Aufhebung der Anwaltpflicht
- Eigentumsübertrag an ehelicher Wohnung an die Kinder
- Zerschlagung der „Scheidungsindustrie“
- Verfahrensentzerrung bei Aufteilung nach Scheidung
- Generationenvertrag wird wieder in Kraft gesetzt
- Kindeserziehung wird bei der Pensionsbemessung zur vergütbaren Leistung am Staat

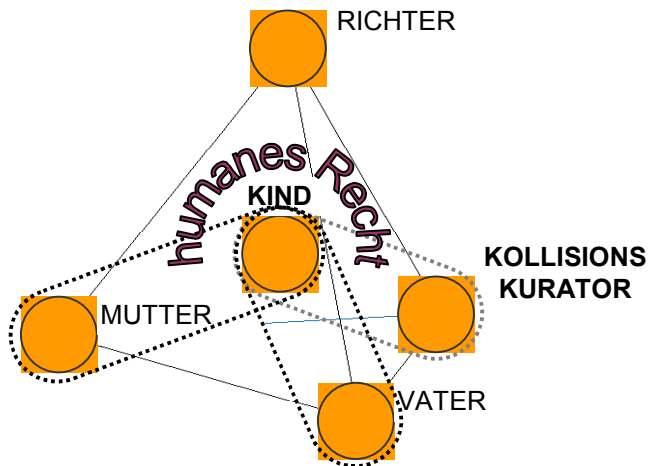
### 3.3.2 Grafische Darstellung der Strategie

Mit den heute angewandten Konzepten steht das Kind unberücksichtigt wie ein herrenloser Hund außerhalb des gesamten Prozesses, während sich vorrangig die Kindesmutter mit dem Jugendamt, Gutachtern wie Friedrich, Erhart, Bachler oder Mückstein und dem Richter als Gegner des Vaters produzieren kann.

Das Kind wird als Geisel verwendet, um den Nicht-Obsorgeberechtigten abzuzocken und ihn aufgrund seiner Kinderliebe faktisch zu nötigen resp. sogar zu erpressen.



Das Konzept stellt das Kind absolut in den Mittelpunkt und ignoriert die Befindlichkeiten der Eltern. Sollten die Eltern nicht miteinander zu Rande kommen, wird das Kind nicht damit behelligt denn die gemeinsame Obsorge garantiert eine Zuwendung beider Eltern ohne Einbeziehung des Kindes in deren Streitigkeiten und damit Loyalitätskonflikte.



### 3.3.3 Das generelle Konzept

Das Kind wird zum absoluten Mittelpunkt des Familienrechts. Die Rechte des Kindes werden allen anderen Rechten vorrangig gesetzt.

## 3.4 Allgemeine Grundsätze mit Änderungen der bisherigen Rechtsauslegung

Das Pflegschaftsverfahren wird unter dem Grundsatz der absoluten Vorrangigkeit des Kindeswohls gestellt. Die gemeinsame Obsorge als Regelfall bedingt auch grundsätzlich die hälftige Aufteilung von Obsorge und Erziehung und damit die Geldleistung beider Eltern im jeweils zumutbaren Verhältnis wie bisher bei Fremdunterbringung.

Deshalb wird das Institut des Anwalts des Kindes geschaffen. Der Anwalt des Kindes ist ein Anwalt, welche die Rechte des Kindes zu wahren hat. Der Anwalt des Kindes wird vom Staat gestellt und von den Parteien bezahlt. Er wird zum Vormund des Kindes und unterliegt strengen Regeln sowie der Kontrolle durch das Pflegschaftsgericht.

Im Falle einer Scheidung, Wegweisung oder Aufteilung des Vermögens wird dem bisherigen Vorgehen zum vorrangigen Wohnbedarf des Kindes dadurch Rechnung getragen, dass die eheliche (Eigentums-) Wohnung den Kindern zur ungeteilten Hand zugesprochen wird, was rechtlich den Anspruch auf den vorrangigen Wohnbedarf schon bisher begründet hat.

Damit wird das Kind zum Wohnberechtigten und der Mitbewohner zum Mieter des Kindes. Die hälftige Betreuung des Kindes in dessen Wohnung wird zum Regelfall. Die Eltern haben im Obsorgeverfahren schlüssig nachzuweisen, dass und in welcher Form sie die hälftige und verantwortliche Betreuung der Kinder übernehmen können und dies auch wollen.

Andernfalls wird so lange ein Besuchsrecht des Nicht-Obsorgenden bis zu dem auch bisher üblichen Ausmaß vereinbart, bis der Nicht-Obsorgende in der Lage und auch bereit ist, die hälftige Obsorge der Kinder zu übernehmen.

Der Anwalt des Kindes kontrolliert die vereinbarten Regelungen und ist erste Ansprechstelle bei deren Verletzung. Im Falle einer Verletzungsbeschwerde vertritt der Anwalt das Kind vor Gericht auf Kosten der Eltern resp. Erziehungsberechtigten.

Verstöße gegen Regelungen im Pflegschaftsverfahren (Entfremdung, Besuchsblockade, Kindesentziehung, Unterhaltsbetrug etc.) werden strafrechtlich sanktioniert.

Das Scheidungsverfahren wird grundsätzlich von der Anwaltpflicht in den beiden ersten Instanzen befreit. Da das Scheidungsverfahren unter den Grundsätzen eines amtswegigen Verfahrens abzuwickeln ist, benötigt eine Partei einen Anwalt nur im Falle des Revisionsrekurses beim Obersten Gerichtshof. Hierfür wird die Pauschale (auch im Falle der Verfahrenshilfe) gesetzlich festgelegt. Alle anderen Kosten einer anwaltlichen Vertretung trägt jede Partei selbst.

Die aufgeblühte „Scheidungsindustrie“ wird damit von den lukrativsten Pfründen vertreiben.

### **3.5 Anwalt des Kindes**

Der Anwalt des Kindes hat eine erfolgreiche Sonderausbildung nachgewiesen und bildet sich in den Aspekten Mediation, Psychologie und Familienrecht fort. Die periodische Evaluierung der Eignung erfolgt analog zu jener bei Sachverständigen durch das Präsidium des zuständigen Landesgerichts für Zivilrechtssachen.

Auch ein Notar kann diese Rolle ausüben, dies insbesondere dann, wenn für das Kind hohe Vermögenswerte zu sichern sind.

#### **3.5.1 Eintritt der Obsorgesituation**

Der Eintritt der Obsorgesituation erfolgt bei:

- Geburt eines unehelichen Kindes
- Antrag eines Elternteiles auf (nicht einvernehmliche) Scheidung
- Antrag auf alleinige Obsorge eines Obsorgewerbers
- Wegweisung eines Ehepartners aus der gemeinsamen Wohnung
- Ausspruch eines Polizeilichen Betretungsverbotes
- (Vorübergehende) Obsorgeunfähigkeit eines Elternteiles (Krankheit, Haft etc.)
- Tod eines Elternteiles
- Ärztlicher Verdacht auf Missbrauch des Kindes
- Ärztlicher Verdacht auf Gewalt gegen das Kind durch Obsorgende und deren Partner
- Einleitung eines kindesbezogenen Strafverfahrens gegen einen Obsorgenden

#### **3.5.2 Bestellung**

Das Kind steht im Mittelpunkt des Verfahrens. Das Kind möchte normalerweise mit beiden Elternteilen unbeschwert aufwachsen, daher unterscheiden sich der Wille des Kindes und jener seiner biologischen Eltern, weshalb gemäß § 271 ABGB zu entscheiden ist.

Jedem obsorgebetroffenen Kind (ggf. jedem einzelnen iSd § 272 ABGB) ist daher innerhalb von maximal zwei Tagen nach Eintreten der Obsorgesituation ein allein dem Gericht verantwortlicher Anwalt des Kindes (in ggf. Verfahrenshilfe) vom Pflugschaftsgericht bis zum Erreichen der Volljährigkeit beizugeben.

Alle Rechte der Obsorgenden gehen auf den Anwalt des Kindes über, also auch das Aufenthaltsbestimmungsrecht und damit werden Entführungen /Entziehungen eines Kindes

zur Straftat nach § 195 StGB, zur Vorsatzstraftat nach Belehrung durch Anwalt resp. Richter oder Jugendamt und Kinder- und Jugendanwaltschaft.

Die „Mitnahme“ eines Kindes in z.B. ein Frauenhaus wird zur Straftat durch Mittäterschaft auch des Frauenhauses iSd § 195, wenn nicht ein amtsärztliches Zeugnis vorliegt, das den Verdacht der Gewalt gegen das oder den Missbrauch des Kindes bestätigt.

### **3.6 Aufgaben und Rechte**

Jeder Wunsch eines Obsorgewerbers ist vor der Entscheidung durch das Pflschaftsgericht durch den Anwalt des Kindes zu bewerten. Der Anwalt des Kindes kann sowohl einvernehmliche Regelungen als auch einseitige Anträge im Namen des Kindes unterstützen und deren pflschaftsgerichtliche Genehmigung beantragen, welche in der Regel bestätigt werden sollten, wenn sie zum Wohle des Kindes erscheinen.

In Abwägung des Kindeswohls hat das Pflschaftsgericht nur mehr über Beschwerden zur Qualität der Arbeit des Anwalts (Kindwohl im Mittelpunkt ja oder nein) sowie über Anträge zu entscheiden, welche nicht vom Anwalt (des Kindes) gestellt wurden.

Der Anwalt des Kindes hat periodisch dem Gericht einen inhaltlich festgelegten Bericht zu erstatten. Bis zur Beendigung des Obsorge- und Scheidungsverfahrens erfolgt die Berichterstattung alle 2 Monate zum Stichtag des Verfahrensbeginns, wobei das Datum der Bestellung des Anwaltes dafür herangezogen wird.

Ansonsten berichtet der Anwalt in halbjährlichen Perioden und dort nur die Abweichungen vom Regelfall.

#### **3.6.1 Kollisionskurator nach Österreichischem Recht**

Die Rolle des Anwalts des Kindes ist die eines Kollisionskurators, da er den Willen des Kindes gegen seine Eltern zu vertreten hat. Im Sinne des § 272 ABGB ist vom Pflschaftsgericht jedem Kind ein eigener Kollisionskurator dann zuzuweisen, wenn sich die Willen zweier oder mehrerer Kinder auch untereinander unterscheiden.

Insbesondere wird dies vor allem bei Kindern ab 10 Jahren zutreffen, wenn diese den eigenen Willen entwickeln und auch entsprechend äußern.

#### **3.6.2 Kollisionskurator nach Deutschem Recht - Ansatz**

Im Deutschen Recht kann rechtsanalog zu § 271/272 ABGB mit den Inhalten des Deutschen FG zum § 50 samt Unterpunkten iVm dem § 1666 BGB idgF zur Umsetzung desselben Ansatzes herangezogen werden.

#### **3.6.3 Kollisionskurator nach Schweizer Recht - Ansatz**

Im Schweizer Recht kann rechtsanalog zu § 271/272 ABGB mit den Inhalten des Schweizer ZGB § 392 Abs A. Zahl I Ziff. 2 idgF zur Umsetzung desselben Ansatzes herangezogen werden. Der Vorstand agiert iSd Art. 367 ZGB.

### **3.6.4 Schlichtungsstelle und Schiedsgericht**

Da es für das Gericht eine starke Entlastung ist, wenn der Anwalt des Kindes einen Antrag eines Obsorgewerbers unterstützt, wird eine vorherige Einigung mit dem Anwalt des Kindes wohl weitgehend anzuraten sein, bevor eine Partei einen Antrag stellt.

Somit wird das Pflugschaftsgericht zu Schlichtungsstelle und Schiedsgericht zwischen den Eltern resp. ggf. den Großeltern und andere Verwandten. Diese Rolle ist insbesondere in Fragen zum Besuchsrecht wichtig. Das Pflugschaftsgericht hat dazu landesweite und altersgerechte Rahmenwerte vorzuschlagen, dass der Anwalt diese Richtlinien einzuhalten vermag.

Grundsätzlich gelten soll: jeder Elternteil erhält maximal 50% Erziehungsrecht am Kind. Wenn nicht eine einvernehmliche Einigung darüber möglich erscheint, hat der Anwalt eine Lösung dem Gericht vorzuschlagen, ggf. auch durch einen Gutachter für jeden der Obsorgewerber die Erziehungsfähigkeit zu prüfen.

Ziel der Anwaltstätigkeit ist es, die beiderseitige Elternrolle gegenüber dem Kind zu schützen vor den partnerschaftlichen Konflikten der beiden Ex-Partner. Es ist immer der Wille des Kindes auszuforschen, wobei als Basis eine gleichteilige Verantwortung und Betreuung als Kindeswille zu gelten hat, solange nicht strafrechtliche Umstände dies untersagen.

### **3.6.5 Kontrollfunktion Gesundheit**

Der Anwalt des Kindes wird zwingend bei jedem Verdacht auf mögliche Gewalt gegen das Kind (Arzt, Spital, Jugendamt, Polizei, Staatsanwaltschaft etc.) bestellt.

Jede Missbrauchsanzeige führt zur Bestellung, sobald strafrechtliche Verfolgung erstmals eingeleitet wird.

Für das Kind sind alle U18 Untersuchungen innerhalb der gesetzlich festgelegten Fristen nachzuweisen. Die Genehmigung der Freigabe des jährlichen Erziehungszuschusses an die Obsorgenden erfolgt durch den Anwalt des Kindes. Ebenso die Freigabe des zinsfreien Kredites aufgrund des Pensionszuschusses.

### **3.6.6 Vermögensverwalter des Kindes**

Der Anwalt des Kindes wird zum Vermögensverwaltungskontrollorgan des Kindes. Er hat die Maßnahmen zu treffen, das Vermögen des Kindes zu erhalten. Dazu gehören:

- Anrecht auf einen Anteil am Ehelichen Vermögen.
- Eheliche Wohnung – diese wird zur Wohnung des Kindes.
- Unterhalt und dessen Verwendung
- Unterhaltsvorauszahlungen
- Erbe und Schenkungen
- Waisenpension
- Invalidenpension
- Behindertenzuschüsse
- Pflege im Allgemeinen

- Erziehungszuschuss

Für das Kind sind alle U18 Untersuchungen innerhalb der gesetzlich festgelegten Fristen nachzuweisen. Die Genehmigung der Freigabe des jährlichen Erziehungszuschusses an die Obsorgenden erfolgt durch den Anwalt des Kindes.

Die Genehmigung der Freigabe eines zinsfreien Kredites aus dem Pensionszuschusse an einen Obsorgenden erfolgt durch den Anwalt des Kindes, sofern resp. solange einer bestellt ist. Die Verwendungsprüfung im Hinblick auf das Kindeswohl obliegt dem Anwalt.

In Unterhaltsfragen ist der Anwalt nur zur Kontrolle aus Sicht des Kindes verpflichtet. Die Rechte im Unterhaltsverfahren verbleiben bei Obsorgendem oder dem beauftragten Jugendamt als Vertreter des Kindes. Alle Anträge im Unterhaltsverfahren sind vorab vom Anwalt zu genehmigen, andernfalls hat er dazu schriftlich Stellung bei Gericht zu nehmen.

### **3.6.7 Kostenwahrheit – Verbrauch Unterhalt**

Durch den Übergang der (vormals) ehelichen Wohnung an das Kind / die Kinder werden die Wohnungskosten zum Unterhaltswert. Der Obsorger zahlt für sich anteilig die (fiktiv angerechnete) Miete für die Mitbewohnung.

Der Unterhaltsbeitrag aus allen Quellen (Kindergeld, Familienbeihilfe, Unterhalt, Sonstiges) unterliegt den Grundsätzen der Kostenwahrheit und der Kostentransparenz. Der Anwalt ist dem Kind und dem Pflegschaftsgericht gegenüber verantwortlich für die periodische Prüfung und ggf. Genehmigung der Unterhaltsverwendung.

Alle wesentlichen Vermögenswerte und auch höhere Überschüsse aus dem Unterhalt sind auf einem Kindeskonto der Bank zu führen. Der Anwalt hat ab einem festzulegenden Betrag ein zweites Konto einzurichten, bei dem die Obsorgenden nur gemeinsam mit ihm zeichnungsberechtigt sind.

Das Konto ist verzinst anzulegen, eine Anlagestrategie für größere Summen unterliegt den gesetzlichen dafür geltenden Vorschriften. Maximal 10% des Gesamt-Betrages darf für synthetische Finanzinstrumente verwendet werden, 40% für Aktien und Aktienfonds, 50% für festverzinsliche Wertpapiere mit Risikoausfallklasse von 0%.

## **3.7 Pflichten und Sanktionen**

Die Rolle des Anwalts des Kindes im Rahmen von Verfahrenshilfe/Kollisionskurator ist eine neue Rolle der Anwaltschaft, welche bis dato nur in marginalen Einzelfällen in Obsorge- und Besuchsrechtsverfahren existiert, jedoch im Sachwalterrecht schon gang und gebe ist.

### **3.7.1 Pflichten**

Die wesentlichen Pflichten des Anwalts des Kindes ergeben sich aus den Aufgaben und den daraus sich ergebenden Rechten des Anwalts. Viele davon fallen schon bisher in das aktuelle Aufgabengebiet und Selbstverständnis des Berufsstandes.

Die heute gegebene Versicherungspflicht sollte dahingehend überarbeitet werden, dass für die möglichen Beratungs- und Durchführungsfehler die Versicherungssumme – vergleichbar der Haftungssumme eines Arztes – auf indexierte 2 Millionen Euro je Einzelfall angehoben oder spezifiziert wird.



Vergleichbar einem Arzt kann auch ein Anwalt des Kindes durch seine falschen Handlungen und insbesondere Behandlungen das Leben eines Menschen zerstören, seine Entwicklung, seine Lebensfähigkeit, seine psychische Denkstruktur etc.

Die ungefähre Versicherungsprämie für 2 Millionen Euro beträgt beim Arzt derzeit rund 1.000 Euro pro Jahr. Diese Verpflichtungsgarantie hat auch der Anwalt des Kindes jedes Jahr in seinem Bericht dem Gericht nachzuweisen.

### **3.7.2 Pflichtverletzungen und Solidarhaftung**

Der wesentliche Ansatz des Konzepts besteht in der interimswisen Übergabe der Pflichten der Obsorgenden an den Anwalt des Kindes als Mediator/Kurator/Schiedsrichter. Wer dieses Amt – vergleichbar einem Sachwalter – ausüben will, muss zwingend Weiterbildung nachweislich betreiben und speziell haftpflichtversichert je Fall sein.

Der verantwortliche Richter hat im Zweifel an speziellen Rechtsfragen die umgehende Prüfung durch das zuständige Letztinstanz-Gericht anzuregen, ansonsten ist er persönlich voll haftbar auch für jedwede rechtsgestaltenden Entscheidungen, welche er trotz des bekannten Risikos selbst trifft, dies ggf. auch in Solidarhaftung mit dem Anwalt des Kindes.

Durch diese Anwalts- und Richterhaftung wird die heutige Nonchalant-Haltung besonders der Rechtspfleger und Richter aufgeweicht, wenn sie Konsequenzen aus ihren Handlungen zu befürchten haben, welche sich in hohen Schadenersatzzahlungen – wie bei einem Arzt – manifestieren und der Kunstfehler-Rechtssprechung rechtsanalog folgen.

Grundsätzlich kann ein Anwalt des Kindes bei Einhalten des Konzeptes ohne Richter keine Fehler begehen. Somit ist deren Einbindung in die Amtshaftung laut Amtshaftungsgesetz (AHG) hinsichtlich der Auslöserfunktion gegeben und kein befreundeter Richter kann bei z.B. in Verfahrenshilfverfahren die Argumente Mutwilligkeit und Aussichtslosigkeit „anziehen“. Die solidarische Haftung zwingt zur Einhaltung der Gesetze.

### **3.7.3 Solidarhaftung bei Sanktionen**

Jede Pflichtverletzung, welche vom verantwortlichen Richter über Anwaltshandlungen oder vom Instanzgericht über Richterhandlungen festgestellt wird, hat zwingend auch den Ausspruch der Schadenersatzleistung zu beinhalten. Das Amtshaftungsgesetz ist hiebei insbesondere hinsichtlich der unmittelbaren Schadensfeststellung anzuwenden.

Bei einer gegenteiligen Feststellung eines Rekursgerichtes zu Entscheidungen haftet der Richter in Solidarhaftung mit dem Anwalt des Kindes, wenn er dessen Handlung gebilligt hat. Andernfalls haftet der Richter im selben Umfang allein und ist unabdingbar vom Staat, vertreten durch die Finanzprokurator, unabdingbar Regress gegen den fehlerhaft handelnden Richter zu führen.

In Solidarhaftung dazu hat ein Anwalt des Kindes bei einer Sanktionsentscheidung zwingend dann alle Vertretungsrecht als Anwalt der Kinder zu verlieren, wenn ihm grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz nachgewiesen werden kann.

### **3.7.4 Sanktionen bei Ermessenmissbrauch des Richters**

Gemäß § 75 GOG liegt die Verantwortung für eine formal saubere und fristenkonforme Verfahrensführung in den Gerichtshöfen erster und zweiter Instanz bei deren Vorsteher /

Präsidenten und haben diese die unmittelbare Dienstaufsichtspflicht. Bei Beschwerden gegen Richter und Rechtspfleger haben sie einzuschreiten. Dies beinhaltet insbesondere ihnen bekannte, weil durch Ablehnungs- oder Fristsetzungsverfahren betroffene Fälle.

Bei Verurteilungen gegen Österreich durch den EGMR ist die verurteilungsbegründende Richterlinie (von Bezirksgericht bis OGH, ggf. auch VwGH und VfGH) inklusiv der Präsidenten und Gerichtsvorsteher in Regress zu nehmen sowie deren Zuordnung zu Familiengerichtbarkeit zwingend und umgehend aufzuheben.

**Grundsatz:** Nach EMRK verurteilte Richter und auch deren begünstigende Seilschaften inkl. der verantwortlichen Visitatoren bis ins BMJ haben (hier) im Familienrecht nichts mehr zu suchen. Die Solidarhaftung erstreckt sich auch nach oben und in die verantwortliche Breite.

Insbesondere trifft dies dann zu, wenn bereits EGMR-, OGH- oder sonstige Fall-relevante Entscheidungen vorliegen, das Entscheidungsorgan jedoch in Abweichung dazu andere entscheidet, ohne die sich daraus ergebende Rechtsfrage umgehend durch Weiterleitung an den OGH innerstaatlich zu klären.

Ergänzend ist zu veranlassen, dass iSd § 78 Abs. 1 Ziff. 3 mit der Aufforderung zur umgehenden Behebung von Gebrechen die Androhung von Disziplinarmaßnahmen zwingend verbunden wird, insbesondere die Kürzung des Gehaltes bis zu 25% bis zu 3 Jahren resp. die Versetzung in einen andere Gerichtssprengel oder ggf. auch die Entlassung.

Kontrolle und jährlich zwingende Berichtserstattung an das Parlament ist gemäß § 78a GOG bereits Aufgabe der inneren Revision, deren hierarchische Führungsverantwortung und Aufgaben in § 78b GOG geregelt sind.

### **3.8 Pflegschaftsgericht**

Das Pflegschaftsgericht bestellt den Anwalt des Kindes. Sämtliche Entscheidungen wie z.B. die Bestellung eines Sachverständigen zur Erstellung eines Gutachtens obliegen dem Gericht, jedoch hat das Kind, vertreten durch seinen Anwalt, Parteienstellung.

Im Sinne der Kinder ist bei einer Wegweisung das vorläufige Besuchsrecht durch das Pflegschaftsgericht umgehend zu regeln.

Das Jugendamt kann seine Parteienrechte (Gehör etc.) dem Anwalt des Kindes kostenfrei übertragen, dies jedoch mit absoluter Ausnahme der Pflichten einer übernommenen Vertretung des Obsorgenden im Unterhaltsverfahren.

Die Aufgaben des Pflegschaftsgerichts werden durch den Anwalt des Kindes entlastet und reduzieren sich auf die Genehmigungsentscheidungen der anwaltlichen Vorbringen, die periodische Kontrolle der Tätigkeiten des Anwalts des Kindes sowie auf Beschwerden gegen die Anwaltstätigkeit durch eine Partei.

Die Entscheidung über jedwede Beschwerde wegen einer Verletzung der Einhaltung der pflegschaftsgerichtlichen Regelungen obliegt dem Gericht, ebenso jede gravierende Änderung in Hinblick auf bisheriges Verhalten einer Partei – auch des Kindes.

Periodisch berichtspflichtig ist der Anwalt des Kindes. Kontrollpflichtig innerhalb einer analog in § 110 Geo festgelegten Frist ist das Pflegschaftsgericht.

### **3.8.1 Verfahrensgrundsätze**

Das PflEGschaftsgericht handelt

- Bestellung des Anwalts des Kindes innerhalb 48 Stunden nach Bedarfseintritt
- zur Genehmigung/Abweisung der vom Anwalt des Kindes vorgelegten Anträge
- in Folge vergeblicher Schlichtung durch den Anwalt des Kindes bei Beschwerden eines Beteiligten gegen die anwaltlichen Entscheidungen
- in dringenden Notfällen und Gefährdung des Kindes
- bei Vergehen gegen pflEGschaftsgerichtliche Entscheidungen
- bei Ablehnung des Anwaltes durch eine Partei
- zur Ablösung des Anwaltes (Rücklegung, Tod, Strafverfahren etc.)

### **3.8.2 Fristen**

Die Entscheidungen des Gerichts erfolgen zügig, da die Fakten vorliegen und die Meinung des Kindes resp. das Kindeswohl durch den Anwalt vertreten sind.

Das Obsorgeverfahren ist innerhalb von 3 bis 6 Monaten erstgerichtlich abzuschließen. Bis zum Abschluss gilt der Grundsatz der gemeinsamen und hälftigen Obsorge, falls keine anderslautende Einigung für Obsorge und Besuchsrecht von den Eltern mit dem Anwalt vereinbart wurde. Die Kontrolle der Einhaltung aller Vereinbarungen obliegt dem Anwalt des Kindes.

## **3.9 Scheidungsgericht**

Das Scheidungsgericht erhält nur mehr entzerrte Verfahren, weil alle Fragen betreffend die Kinderrechte durch die Bestellung des Anwalts des Kindes in einem anderen Verfahren abgehandelt werden und thematisch zugeteilt sind.

Die Konfliktregelungen zwischen den Scheidungsparteien unterliegen der Amtswegigkeit des Verfahrens. Rechtliche Vertreter erhalten keinen Kostenersatz durch die gegnerische Partei mit Ausnahme des pauschalen Fixkostensatzes bei einem erfolgreichen Revisionsrekurs.

Anwälte und Verfahrenshelfer für komplexe Verfahren oder bei komplizierter Rechtslage werden pauschal vom Staat bezahlt.

Die pauschalisierten Kosten des Scheidungs- und Aufteilungsverfahrens sowie von Gutachten werden hälftig geteilt. Für Verfahrenshilfebezieher gelten die bestehenden Regelungen. Anwaltsbeigabe erfolgt nur im Falle eines Revisionsrekurses in letzter Instanz.

### **3.9.1 Eigentum an ehelicher Wohnung**

Die Bestimmung des Scheidungsrechtes, dass derjenige die eheliche Wohnung vorrangig nutzen darf, der den höheren Wohnbedarf hat, wurde in der Regel so ausgelegt, dass dies der Obsorgende von minderjährigen Kindern ist.

Da in Wahrheit also das Kind/die Kinder vorrangig eine derartige Entscheidung bedingen, ist es rechtskonform, dass das Eigentum am Wohnrecht/an der Wohnung auf allein auch die Kinder anteilig übergeht, gleichsam als Vorauserbe.

Der Anwalt des Kindes hat das Verpfändungs-, Belastungs- und Veräußerungsverbot im Grundbuch zugunsten der Kinder vormerken resp. eintragen zu lassen. Vertreter der Kinder im vermögensrechtlichen Sinn ist allein der Anwalt bis zur Volljährigkeit.

Ein kostenfreier Übertrag resp. Schenkung an einen Elternteil auch in Volljährigkeit eines Kindes wird ausgeschlossen und im Grundbuch vermerkt. Ein familieninterner Verkauf zum üblichen Marktpreis ist möglich. Die Kontrolle obliegt dem Anwalt.

### **3.9.2 Rechtsproblematik der Enteignung am Eigentum an der ehelichen Wohnung**

In den ersten Diskussionen wurde Kritik laut, dass die faktische Enteignung an der ehelichen Wohnung zugunsten des Kindes nicht durchsetzbar und keinesfalls verfassungskonform sei.

Dem ist zuzustimmen, jedoch ist dieser faktische „Verfassungsbruch“ bei den Scheidungen schon heute zum realen Wohnrecht geworden - diese Enteignung erfolgt in der heutigen Rechtsprechung allerdings aufgrund des Wohnbedarfs des Kindes zugunsten des obsorgeberechtigten Elternteils.

Dies ist/erscheint ebenfalls kaum verfassungskonform, da damit das Recht am persönlichen Eigentum verletzt wird. Das Konzept berücksichtigt daher als verfassungsverträglichsten Lösungsansatz die geltenden erbrechtlichen Standardregelungen, dass bei dem (für eine Scheidungsweise der Trennung am ehesten vergleichbaren) Todesfall eines Elternteiles die Aufteilung im Verhältnis zwischen Kind/ern (zwei Drittel) und zweitem Elternteil (ein Drittel) iSd § 757 ABGB erfolgt (von berücksichtigungspflichtigen erbrechtlich bereits rechtsgültigen Sonderregelungen abgesehen).

#### **Entscheidungs-Prinzip**

Da der rechtsanalog herangezogene, fiktive Todesfall für beide Elternteile zu gelten hat, fällt damit im Sinne des § 732 ABGB die Erbschaft den Kindern zu zwei Dritteln zu.

Es ist davon auszugehen, dass iSd Lösungsansatzes zum „**kaukasischen Kreidekreis**“ gehandelt wird. Der weise Richter, der die "wahre" Mutter an der Liebe zu ihrem Kind erkennt, ist eine sehr alte und weit verbreitete Wanderlegende. Das Motiv findet sich schon im alten Testament (1. Könige 3,16-28), wo König Salomo einen ähnlichen Fall entscheidet, wird Li Hsing-tao zugeschrieben und entstand schon im 13. Jahrhundert.

Die wahre Mutter ist im Konzept die/der Obsorgeberechtigte, welche/r seinen eigenen Anteil ebenso den Kindern schenkt, wie eine wahre Mutter im Sinne der Legende handeln soll.

Drittanrechte, wie beispielsweise jene von Kindern aus früheren Beziehungen eines Elternteiles oder Drittberechtigtem (Darlehensgläubiger, Miteigentümer etc.) sind wie bisher zu berücksichtigen und in Geld abzulösen, notfalls durch Verwertung des Eigentums.

#### **Rechtlich und moralische Rechtfertigung**

Zum Unterschied an der bisher praktizierten, verfassungsbedenklicher Regelung wird jedoch die Möglichkeit verbaut, dass im Zuge der provozierten Scheidung der „entsorgewillige“

Elternteil mit der „errungenen Obsorge“ faktisch Eigentum in verfassungsrechtlich höchst fragwürdiger Enteignung „erwirbt“.

Wie bei vielen Aspekten der heutigen Problematiken wird auch der Aspekt „Scheidungsertrag“ nahezu eliminiert. Wie bei der Verbesserung der Zahlungsmoral der nicht obsorgenden Elternteile durch hier wirklich umsetzbare Besuchsrechtsgarantien gewinnt der Staat durch den Wegfall der aus reiner „Gewinnorientierung“ motivierten Scheidungen.

Statt eine Wohnung durch wahrheitsgestaltende Aktivitäten (behauptete Flucht vor Gewalt in der Ehe ins Frauenhaus, Missbrauch der Wegweisung, aktuell scheidungsoptimierender Vorwurf sexuellen Missbrauchs, etc.) erkämpfen zu können, verlieren beide Betroffene genau dasselbe – der Gleichheitsgrundsatz trifft zu. Ebenfalls das Rechtsdogma, dass durch den Missbrauch eines Rechts niemand einen Vorteil erzielen darf.

Derzeit ist dieser unhaltbare Zustand gegeben und mit einer der wesentlichen Gründe eskalierender Gerichtsverfahren und des heute dazugehörigen Gutachter-Unwesens.

Die heute risikolose Scheidung, die einseitig mögliche Kündigung eines auf Dauer ausgerichteten Vertrages wird - den Vertragsrechtsregelungen zur Auflösung angepasst – in Zukunft wirtschaftlich auch beidseitig intensivst zu kalkulieren sein.

### **3.9.3 Wegweisung**

Eine Wegweisung aus der ehelichen Wohnung ist aus Erfahrung auch aus einem Missbrauch möglich und nicht unüblich im Sinn einer gewollten „Scheidungsoptimierung“ durch eine Partei.

Im Sinne der Kinder ist bei einer Wegweisung das vorläufige Besuchsrecht durch das Pflschaftsgericht umgehend zu regeln.

Wenn keine strafindizierte Handlung gegen ein Kind vorliegt oder behördlich durch ein Attest eines Amtsarztes nachgewiesen werden kann, sind Kontakte des Kindes zum Weggewiesenen zu fördern und weitestgehend zu ermöglichen, notfalls – nach Ablauf einer Frist von maximal 10 Tagen - auch in der Wohnung des Kindes.

Die Wegweisung verhindert nur das Zusammentreffen des Weggewiesenen mit seinem Anzeiger. Da das Kind unbeteiligt ist, wird der Kontakt ggf. durch den Anwalt auch so zu regeln sein, dass hälftig der wohnende Obsorgende die Wohnung während der Besuchszeit zu meiden hat.

Widerstände gegen die Regelungen des Pflschaftsgerichtes und des ausführenden Anwalts sind zivilrechtlich und strafrechtlich im Sinne des Kindes und des Artikel 8 EMRK zu verfolgen.

### **3.9.4 Aufnahme des ehelichen Vermögens bei Wegweisung**

Die detaillierte Dokumentation der ehelichen Güter im Rahmen eines von einem Partner oder Kind initiierten Wegweisungsverfahrens wird zur Sicherstellung der Sachverhalte für das absehbar folgende Aufteilungsverfahren obligatorisch.

Der Anwalt des Kindes als umgehend binnen 48 Stunden bestellter Kurator des Kindes hat für die Dokumentation der ehelichen Güter und innerhalb von weiteren 48 Stunden der

behaupteten Eigentumsrechte zu agieren. Er soll sich dabei aus verfahrensökonomischen Gründen des Personals seiner Anwaltskanzlei bedienen.

Dies gilt auch im Falle der Festnahme im Zuge eines Scheidungs- oder Obsorgeverfahrens zum Schutz des Eigentumsrechts des Weggewiesenen und der Kindesanteile.

Das Protokoll wird allen betroffenen Parteien zur Genehmigung zugestellt und geht parallel dazu an das zuständige Scheidungsgericht hilfsweise das Pflschaftsgericht.

### **3.9.5 Missbrauchsverdacht**

Bei behördlich verfolgtem Missbrauchsverdacht wird der Anwalt des Kindes zum juristischen Prozessbegleiter, der einen Bedarf an psychosozialer Prozessbegleitung iSd StPO der Staatsanwaltschaft umgehend bekannt gibt.

Bei Missbrauchsverdacht des Kindes hat der Anwalt jeden Kontakt zum Kind für Eltern resp. alle weiteren Erziehungsberechtigte zu genehmigen. Das schließt auch alle Kontakte zu Drittpersonen im Kindesumkreis ein.

Die Bestellung von Sachverständigen sowie Gutachtensaufträge sind vom Anwalt zu formulieren und vom Pflschaftsgericht zu genehmigen. Die bisherige Rechtsstellung des Jugendamtes ändert sich in die Verpflichtung zur Anzeige und zur Feststellung der Umstände wie bisher.

Alle Pflichten hinsichtlich von Notfallsmaßnahmen des Jugendamtes bleiben erhalten, bis der Anwalt bestellt ist. Bei ärztlichen Anzeigen oder Anzeigen aus einer Krankenanstalt haben sämtliche Kontakte zum Kind nur unter Aufsicht des Krankenanstaltspersonals oder des Arztes stattzufinden. Hilfsweise kann das Kind in ein Krisenzentrum überstellt werden.

Über die weitere Vorgehensweise entscheidet das Gericht in Abstimmung mit dem Anwalt des Kindes. Bis zu einem strafrechtlichen Freispruch eines generell obsorgeberechtigten Beschuldigten finden Kontakte zum Kind nur unter Aufsicht statt.

Mit dem Freispruch enden Verdacht und Einschränkungen.

### **3.9.6 Frauenhaus**

Wenn eine Frau sich ins Frauenhaus begibt, gelten die Regeln zur Wegweisung sinngemäß.

Der Anwalt des Kindes als umgehend binnen 48 Stunden bestellter Kurator des Kindes hat für die Dokumentation der ehelichen Güter und innerhalb von weiteren 48 Stunden der behaupteten Eigentumsrechte zu agieren. Er soll sich dabei aus verfahrensökonomischen Gründen des Personals seiner Anwaltskanzlei bedienen.

Eine Mitnahme eines Kindes ins Frauenhaus ist nur bei Vorliegen eines amtsärztlichen Attestes eines Verdachts gegen den anderen Elternteil möglich. Da mit Bestellung des Anwalts des Kindes die Obsorgerechte auf den Anwalt übergehen, ist ein Behalten des Kindes im Frauenhaus einem Vergehen nach § 195 StGB gleichzusetzen, eine Beihilfe des Frauenhauses wird dann zur Straftat.

Das Frauenhaus ist zur Information des Pflschaftsgerichtes innerhalb von 12 Stunden sowie der Belehrung der geflüchteten Frau verpflichtet, ebenso zur Meldung an den Amtsarzt und zur Prüfung der Gültigkeit dessen Attestes durch einen Kontrollanruf.

Im Falle eines Fehlens des Attestes nach 48 Stunden ist das Kind in die eheliche Wohnung zurückzubringen, ggf. nach Genehmigung des Pflsgerichts maximal 48 Stunden später jedoch der Anwalt des Kindes zur weiteren Entscheidung verpflichtet.

Das Kind behält seinen angestammten Wohnsitz in der ehelichen Wohnung. Selbst bei einem Betretungsverbot durch die Polizei wird dem Kind der Kontakt zum anderen Elternteil innerhalb von drei Tagen durch den Anwalt ermöglicht, dies je nach Alter auch in der ehelichen Wohnung, ansonsten an einem neutralen Ort

### **3.9.7 Strafverfahren**

Das Strafverfahren bedingt die weiteren Kontakte zwischen strafrechtlich Verfolgten und Kindern in Abstimmung mit dem Pflsgericht. Das Strafgericht erteilt dem Pflsgericht umgehend alle kontaktbehindernden und sonstigen Weisungen bis zum Ende des Strafverfahrens.

Das Kind wird immer zum Opfer einer Straftat eines Elternteils resp. obsorgeberechtigten. Der Anwalt übt immer zumindest die Opferrechte aus und erklärt diese ausdrücklich und gegenüber der Staatsanwaltschaft iSd StPO.

Der bestellte Anwalt des Kindes wird zum juristischen Prozessbegleiter und Vertreter des Kindes im Strafverfahren als Opfer- und Privatbeteiligten-Vertreter und ggf. in Absprache mit dem Pflsgericht als Subsidiarankläger.

Mit dem rechtskräftigen Urteil oder einem Freispruch (ggf. auch im Zweifel) endet das Weisungsrecht des Strafgerichts hinsichtlich Kontakten zwischen Beschuldigtem und Kind.

Die Bindungswirkung eines Freispruches gilt iSd EMRK-Richtlinien auch für das Pflsgerichtsverfahren.

## **3.10 Verfahrensbeteiligte**

### **3.10.1 Eltern und Erziehungsberechtigte**

Die Eltern / Großeltern ggf. Verwandte oder Pflegeeltern sind die wesentlichen Beteiligten im Pflsgerichtsverfahren. Sie haben ihre Anträge gegenüber dem Anwalt des Kindes zu vertreten und ggf. mit ihm einen einvernehmlichen Lösungsvorschlag für Anliegen zu finden.

Im Falle einer nicht möglichen Einigung mit dem amtlichen Anwalt des Kindes steht es jeder Partei frei, beim Pflsgerichtsverfahren Anträge einzubringen. Der Anwalt des Kindes hat dazu – weil er nicht einverstanden ist - Stellung zu nehmen.

### **3.10.2 Andere**

Das Jugendamt bleibt für alle Thematiken des Kindesunterhalts verantwortlich – wenn es vom Obsorgenden beauftragt wurde. Sonstige interimistische Rechte wie das Gehör und Stellungnahmen zu obsorge- oder besuchsrechtsrelevanten Themen gehen vom Jugendamt nach Bestellung des Anwaltes an diesen über.

### **3.10.3 Sachverständige**

In den seltensten Fällen werden psychiatrische Sachverständige benötigt. Die Beauftragung eines Sachverständigen für Psychologie hat den Gutachtensauftrag in einer Form zu enthalten, dass die Ergebnisse messbar und normierten, standardisierten Verfahren entsprechen.

Die Diagnosevorschriften des ICD-10 der WHO resp. die Folgerichtlinien sind vom Gutachter strikt einzuhalten bei sonstiger Nachbesserungspflicht und Kostenersatzverweigerung. Jedes Gutachten ist zwingend zu erörtern.

Zugelassene psychodiagnostische Tests laut ICD-10 sind zwingend automationsgestützt durchzuführen, wobei die Erfassung der Ergebnisse resp. insbesondere die Bedienung des Testprogramms der Testperson allein zustehen.

Die standardisierten Ausdrücke der verwendeten Testprogramme haben dem Gericht im Original samt der technischen Analyse aus dem Testprogramm selbst vorgelegt zu werden.

Eine subjektive Bewertung der Sachverständigeneignung nach einer Checkliste und ein Bericht über Gutachten und Gutachter sind von Gericht und Anwalt des Kindes dem für den Sachverständigen zuständigen Landesgericht für Zivilrechtssachen zu übersenden.

Vor Abschluss des Gutachtens resp. insbesondere vor dessen Erörterung ist ein Kostenersatz für den Gutachter nicht möglich. Über etwaige Nachbesserungen und/oder anschließende Teilzahlungen entscheidet das Pflsgerichtsgericht in erster Instanz.

Bei Beschwerden gegen eine Gutachtenserstellung und bestimmte Inhalte sind entweder eine dahingehende Inhaltsanalyse oder ein neues Gutachten resp. Verbesserungen des bestehenden zu entscheiden.

Bei Gutachtensmängeln in erster Instanz wird das Präsidium des zuständigen LG ZRS über Beschwerdeinhalte und weiteres Vorgehen des Gerichtes benachrichtigt.

### **3.10.4 Jugendwohlfahrt**

Die Rolle der Jugendwohlfahrt ändert sich von der einer Partei im Pflsgerichtsverfahren zur interimistischen Hilfs-Institution in Notfällen.

Die Aufgabenstellungen im Zuge des kindlichen Unterhaltsrechts werden beibehalten.

Somit fokussiert sich die Aufgabe des Jugendamtes zu jener eines aktiv einschreitbefähigten Ordnungsamtes im Sinne allein des Kindes(wohls). Alle Folgeaktivitäten nach maximal bis zu 96 Stunden (48 bis Bestellung, 48 bis erste Handlung) obliegen dem Anwalt des Kindes.

Alle Entscheidungen iSd des Kindeswohls (Fall LUCA als herausragendes Beispiel) erfolgen durch den Anwalt des Kindes und nicht durch das Jugendamt.

Auch im Falle von Nachschauaufträgen bei Obsorgenden aufgrund von Gefährdungsanzeigen handelt das Jugendamt auf Auftrag des Gerichtes resp. Anwaltes resp. hat diesen nachträglich zur Genehmigung einzuholen.



### **3.10.5 Anwalt des Kindes**

Der Anwalt des Kindes wird zum Dreh- und Angelpunkt im Verfahren.

Er regelt die kindeswohlfördernden Antragsvorhaben in einer Art Schlichtungs- oder Schiedsrichterrolle und kontrolliert die Einhaltung der vereinbarten oder durch einen gültigen Gerichtsbeschluss festgelegten Regeln.

Verstöße gegen die Regelungen ahndet der Anwalt durch Anregungen resp. Anträge ans Gericht hinsichtlich der zivil- oder strafrechtlichen Sanktionierung gegenüber jedem der Zuwiderhandelnden (siehe dazu auch die Regelungen zum Pensionszuschuss).

Die fortlaufende Weiterbildung hinsichtlich der nötigen Fähigkeiten zu Mediation, Familien-Psychologie und Konfliktmanagement hat er in seinen periodischen Berichten an das Gericht nachzuweisen.

- Entlohnt wird der Anwalt des Kindes nach den üblichen Sätzen dies auch in Geldform bei Verfahrenshilfe eines Elternteiles.
- Da das Kind immer Verfahrenshilfe erhält, ist der Ersatz seiner Leistung gesichert.
- Die Verfahrenshilfe einer Partei erstreckt sich immer auch auf die jeweils anteiligen Kosten der Vertretung des Kindes.
- Der Staat haftet als Ausfallbürde iSd UVG für diese Anwaltskosten.

### **3.10.6 Hilfspersonal**

Der Anwalt kann sich geeigneter Personen als Hilfspersonal bedienen, insbesondere auch für Besuchsunterstützung des Kindes (beispielsweise bei Wegweisung) oder in Fällen von situativen Obsorgeersatzhandlungen.

Personen aus Gericht, Jugendwohlfahrt, Anwaltskanzlei, Exekutive, Kindergarten, Schule und Hilfseinrichtungen mit Berechtigung zur Prozessbegleitung dürfen solche Aufgaben im Auftrag des Anwalts immer übernehmen.

Der periodische Bericht des Anwalts hat solche Subauftragnehmer namentlich und hinsichtlich ihrer Eignung zu benennen und die erzielte Kosteneinsparung darzustellen.

### **3.10.7 Revisor**

In den kritischen Verfahren und insbesondere bei der Vergabe von Verfahrenshilfe wird (auch auf Antrag einer Partei) der Gerichtsrevisor tätig, welcher die einzelnen Verfahrensschritte und Ergebnisse zu prüfen hat.

Insbesondere aber die Zahlungen nach außen an Dritte, allem voran jedoch diejenigen für Gutachter. Auch bei der Vergabe von Verfahrenshilfe wird nicht zwangsläufig der Prozessgegner zur Zahlung verpflichtet, vor allem nicht im Außerstreitverfahren, wo das Gericht und damit der Staat die hälftigen Kosten trägt.

Die Masse an Gutachten in Verfahrenshilfe in den letzten Jahren resultiert aus einer starken Entscheidungsunsicherheit der Richter, welche aber auch ein Verfahren mit Gutachten teilweise vermutlich so lange verzögern, bis eine damit mögliche Entfremdung des Kindes erfolgreich durchgeführt wurde.

### **3.10.8 Sonstige Beteiligte**

Die bisher ggf. betroffenen Beteiligten wie diverses Kindergarten-, Hort- und Schulpersonal, Sportvereinsfunktionäre und weitere Personen werden durch das Konzept von ihrer nicht vermeidbaren Einbindung in die Scheidungs- und Persönlichkeits-Problematiken und deren bekannten Exzesse weitestgehend befreit.

Ihre Solidarität dürfen sie auftragsgemäß alleine den Kindern widmen und Störungen ggf. mit Hilfe des Anwaltes des Kindes und dessen Maßnahmen von sich und den Kindern im Sinne echten Kindeswohls fernhalten, ohne Partei ergreifen zu müssen.

## **4 Generationenvertrag**

Der Generationenvertrag wird wieder zum Angelpunkt des Pensionssystems. Die Geburt und Erziehung von Kindern werden von Staat in der Pensionsbemessung mit berücksichtigt.

Dem Gleichheitsgrundsatz des Artikels 7 B-VG entsprechend werden Geldleistungen zur Pension allein individuell dem Leistenden zugeschrieben und kommen ihm allein zugute.

Ebenso wird mit Kindern verfahren, welche die Eltern als leistende Erzieher dem Staat zum Weiterbestand des Generationenvertrags beitragen. Für jedes neugeborene Kind wird ein Leistungswert als Geldleistung im Pensionssystem gutgeschrieben, hälftig für Mann und Frau.

Voraussetzung zu einem durchgängig funktionierenden Generationenvertrag ist ein absolut leistungs-basiertes und auf Finanzmathematik basiertes Pensionssystem.

Sowohl Geldleistung als auch Kinder in die Welt zu setzen, werden als staatsbürgerliche Leistung zum Pensionssystem anerkannt.

Die Gesamt-Pension errechnet sich aus den Geld- und generationserhaltenden Leistungen.

Die Pensionsbeiträge zur Sozialversicherung werden beibehalten. Dem Staatsbürger steht das System für freiwillige, pensionserhöhende erhöhende Zahlungen offen.

### **4.1 Wertansatz**

#### **4.1.1 Wertbasen**

Als Wertbasen werden Pensionszuschuss und Erziehungszuschuss geschaffen.

#### **Pensionszuschuss**

Vorschlag: 20.000,-- Euro pro Kind – inflationsgesichert - hälftig für beide Eltern

Die Idee dahinter ist, dass vor allem junge Eltern zu wenig Geld für die Erziehung und die finanziellen Mehrbelastungen durch ein Kind/mehrere Kinder haben. Deshalb soll den Eltern die Möglichkeit gegeben werden, mit dem – zusätzlich - erwirtschaftete Geld aus dem Generationsbeitrag einen zinsenlosen Kredit zu erhalten, da dies ja nur die eigene Pension schmälert.

## **Erziehungszuschuss U 18**

Vorschlag: 15.000,-- Euro je Kind – inflationsgesichert

Die Idee dahinter ist, dass vor allem jungen Eltern zu wenig Geld für die Erziehung und die finanziellen Mehrbelastungen pro Jahr, insbesondere für ärztliche Leistungen etc. zur Verfügung steht.

Gleichzeitig soll mit # jährlichen ärztlichen Untersuchungen der Gesundheitsstatus jedes einzelnen Kindes überprüft werden.

Die Auszahlung erfolgt jährlich / monatlich auf 15 Jahre – inflationsgesichert.

### **4.1.2 Wertnutzung**

Der Pensionszuschuss ist als Kreditsicherheit für einen Erziehungskredit nutzbar und kann zinsenlos auf Jahre verteilt werden, absteigend je Lebensjahr bei der Geburt des Kindes.

Die Rückzahlung kann in jährlichen Raten oder anteilig alle 5 Jahre erfolgen.

Die Ausnutzung des Rahmens kann in beliebiger Teilhöhe und wiederholt geschehen.

Der Verwendungszweck und die Verwendung sind nachzuweisen.

<b>Alter bis</b>	<b>Tilgungsjahre</b>
20	35
25	30
30	25
35	20
40	15
45	10
>50	5

## **4.2 Grundsätze des Verfahrens**

### **4.2.1 Berechtigte**

Berechtigt ist jeder Elternteil eines Staatsbürgers, der zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes die Staatsbürgerschaft besitzt/besessen hat sowie jeder Ehegatte eines Staatsbürgers, der zum Zeitpunkt der Geburt eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis hat/te.

Für neue Staatsbürger (Immigranten) werden rückwirkend jene Kinder angerechnet, welche zur Geburt Kinder eines Staatsbürgers waren, wenn der Ehegatte des neuen Staatsbürgers eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis besitzt resp. sobald er sie erhält.

#### **4.2.2 Richtlinien**

- Jeder erhält Pension nur entsprechend seiner Einzahlung / Leistung
- Bei Tod wird das Restvermögen am Konto als steuerfreies Erbe auf die Erben aufgeteilt
- 10.000 gehen ins Pensionssystem der Eltern jeweils hälftig
- 15.000 als Geburtsunterstützung - werden ausbezahlt auf 15 Jahre (inkl. Zinsen)
- Festgelegte ärztliche Untersuchung des Kindes müssen nachgewiesen werden. (U18)
- Alle vorhandenen Daten der Bürger (bis zum Jahr #####) werden in das System migriert
- Alle nicht vorhandenen Jahresdaten werden erfasst resp. finanzmathematisch interpoliert
- Die „sauberen Jahrgänge“ werden per Verständigung durch den Bürger selbst verifiziert
- Für alle Jahrgänge wird ein stufiges Modell entwickelt,
- Abweichung aktuelle Pensionszahlung zu Finanzmathematik ergeben Einmalzahlung
- Einmalzahlung ist Sache des Staates Bürge der Ausfallshaftung
- Abweichungen der Sterbetafeln ist Sache des Staates als Bürge der Ausfallshaftung
- für Härtefallregelungen: Abwicklungsprozedere und ein Fonds
- Übergangsphase unter 3 Jahre – stufenweise Umsetzung denkbar
- Studie zur Machbarkeit auf Basis von relevanten Echtdateen nötig

#### **4.3 Inanspruchnahme**

Zusätzliche, freiwillige Leistungen zur Pension in Geld oder geborenen Kindern werden im Kreditrahmen geführt.

Die Inanspruchnahme kann in Höhe der Zusatz-Geldleistung plus der Kinderwertansätze als zinsenloser Kredit erfolgen.

Der Anwalt des Kindes hat die Verwendung zum vorrangigen Nutzen des (nicht volljährigen) Kindes zu kontrollieren und zu genehmigen.

#### **4.4 Beihilfe U18**

Der Erziehungszuschuss U 18 ist eine Barleistung, welche die Eltern jedoch entweder nutzen oder dem Kind als Pensionszuschuss (siehe oben) unwiderruflich übertragen können. Jedes Kind ist gleich viel wert.

Der Nachweis erfolgt über die U1 bis U## (U18), wobei der Arzt diese Bestätigung der erfolgreich durchgeführten Untersuchung dokumentieren muss.

Der Anwalt des Kindes genehmigt die Freigabe des jährlichen Betrages im Voraus innerhalb von 14 Tagen nach dem jährlichen Geburtstag des Kindes.

Der Zuschuss wird solange per Geburtstag des Kindes vorfällig ausbezahlt, bis es 18 Jahre alt oder - im worst case - gestorben ist.

## **4.5 Verfahrenssanktionen Obsorge**

Bei Ehescheidungs- und Pflegschaftsverfahren erfolgen aufgrund der gegebenen Situation erfahrungsgemäß oft Besuchsblockaden oder ähnliche Vergehen gegen das Kindeswohl im objektiven Sinn.

Die Pensionszuschüsse durch die Geburt werden im Falle einer Besuchsblockade oder anderer Fehlleistungen gegenüber dem Kindeswohl durch das Pflegschaftsgericht in der fallbezogen festzulegenden Höhe der vom den richterlichen Anweisungen aktiv Zuwiderhandelnden dem/n Kind/ern unwiederbringlich übertragen.

Dies gilt auch bei Besuchsrechtsboykott seitens des fehlhandelnden Besuchsberechtigten zu Lasten des Kindes.

## **4.6 Volkswirtschaftliche Auswirkung**

Die jährliche Geburtenzahl in Österreich bewegt sich in etwa bei 75.000, davon entfallen etwa 45.000 auf eheliche und 30.000 auf uneheliche Kinder. Im Folgenden wird diese Zahl zur Beispielrechnung herangezogen, um schematisch die Effekte aufzuzeigen, welche dadurch bedingt zu beachten sind. Ebenfalls werden die Effekte von Zins- und Zinsdienst sowie der Inflationsabgeltung vorerst nicht näher berücksichtigt, da es sich um eine rein konzeptionelle und keine finanzmathematische Darstellung handelt.

### **4.6.1 Bonität per Geburt**

Mit dem Pensionszuschuss wird das bei Geburt zu erstellende Pensionskonto des Kindes mit dem festgelegten Wert von 20.000,- Euro bebucht. Die Zinsdienste werden rein privatwirtschaftlich erwirtschafteten analog den aktuell geltenden Anlagegrundsätzen des Versicherungsrechts nachgebildet, mit einem Mindestzinssatz von vier Prozent (4 %).

Mit der Pensionsgutschrift von 20.000,- Euro je Kind entsteht aus dem damit festgelegten „volkswirtschaftlichen Wert“ des neuen Jahreszuwachses ein Volumen von jeweils jährlich 1.500.000.000,- Euro (1,5 Milliarden Euro) innerstaatlich aufgebracht Kreditbonität, welche de facto durch per Geburt erworbene Pensionsgutschriften geschaffen wird.

Diese Summen sind zinsfrei belehnungsfähig gegen allein fixe Bearbeitungsgebühren der Zahlstellen (Banken, Versicherungen, Immobilieneigentümer etc.) und verändern damit sowohl das reale Vermögen der Österreicher als auch den Bedarf an privatwirtschaftlich finanzierten Kreditvolumina etc.

Bei einer Lebensalterschätzung laut aktuellen Sterbetafeln von etwa 80 Jahren sind im Laufe des statistisch erwarteten Durchschnittslebens der Österreicher etwa 120 Milliarden Euro besicherte Kreditbonität aus diesen Werten nach 80 Jahren Umsetzung verfügbar.

### **4.6.2 Folge der Verwendungseinschränkung**

Die Verwendungseinschränkung allein zum Wohle des Kindes ergibt nur ein reduziertes Potential für die Anlagestrategie. Die Sicherheit/Bonität zur Aufnahme von Krediten wird nutzbar für Ausbildungsausgaben sowie Wohnraumbeschaffung zugunsten des Kindes. Ausbau von Eigentumswohnungen, Wohnraumsanierung und damit auch Investition in fremdes Eigentum erscheinen derzeit die allein möglichen Verwendungsarten.

Also beengen entweder für beispielsweise ein Auslandsstudium begabter Kinder oder die rein zweckgebundene Wohnraumsanierung resp. -Beschaffung des Singles oder Jungehepaares die vorrangig sich anbietenden Investitionsmöglichkeiten.

Bei einem privaten Sparvolumen von angeblich mehr als 300 Milliarden Euro per 2006 erhöht sich das Netto-Volkvermögen nur gering, das Anlagevermögen in Immobilien steigt in Bezug auf privates Eigentum merklich an.

Die Freigabe der angesparten Gelder im Zuge der Pensionszahlung resp. eine jederzeitige, unwiderrufliche Umwidmung zugunsten eines Kindes oder Kindeskindes ist rechtskonform gesondert zu regeln, dass auch dabei keinerlei Steuern anfallen können.

#### 4.7 Gesamtwirtschaftliche Sicht

Generationenvertrag und schematische Verwendungsschemata.

##### Schematische Szenarien einer Bonitätsverwendung

Alter	Pension	Immobilie	Ausbildung	Bemerkung
Geburt	10.000	10.000	10.000	
10 Jahre	15.000	15.000	15.000	
20 Jahre	22.500	22.500	22.500	
30 Jahre	33.750	22.500	33.750	Studium 5 Jahre Rückzahlung nach weiteren 5 Jahren
40 Jahre	50.625	33.750	33.750	Immobilienkauf Rückzahlung nach 10 Jahren
50 Jahre	75.938	50.625	50.625	
60 Jahre	113.906	75.938	75.938	
65 Jahre	170.859	113.906	113.906	Pensionsbasis erhöhender Betrag
<b>Zusatzpension geschätzt p.m.</b>	<b>1.150</b>	<b>800</b>	<b>800</b>	

Der Generationenvertrag und die oben dargestellten Verwendungsschemata ergeben einen erfreulichen Zusatzeffekt zur Pensionssicherung.

##### 4.7.1 Zusatzpension

Mit diesem Model wird eine gleichzeitig auch generationensichernde Zusatzpension für jeden Österreicher geschaffen, der Kinder in die Welt gesetzt hat. Die finanziellen Auswirkungen mehrerer Kinder ergeben sich entsprechend.

Bei einem erziehungskorrekten Lebensmodell wird das Kind dem respektierten Elternteil die Pensionszuzahlung gönnen und sich freuen, dass es den Alten gut geht.

Bei weniger erfolgreichen Erziehungsmodellen wird sich wohl bei einem entsprechenden Verbrauch der Ansparwerte durch die Nachkommen dieses Scheitern ebenfalls auswirken.

#### **4.7.2 Grundsicherung**

Die Thematik Grundsicherung wird mit diesem Modell entkoppelt von Almosen einer gerade willigen Regierung und erlaubt die Geburt eines Kindes schon eine Basissicherung der eigenen Rente eines arbeitsscheuen Elternteils.

Abzusichern gilt es vor allem jetzt das Kind, welches in einem denkbaren Modell eines solchen Elternteiles ja leidet. Damit werden die Bestimmungen des Punktes 4.5 schlagend, wo das Pflschaftsgericht die Umwidmung der Summen von kindeswohlschädigendem Elternteil an geschädigtes Kind generell regelt.

Keine politische Grundsicherungsidee soll jemals zu Lasten dieses Generationenvertrages gehen können. In Fällen von unverschuldeter Berufsunfähigkeit und Invalidität trifft diese Regel nicht zu.

#### **4.7.3 Standardmodell**

Je nach gewähltem Lebensmodell und Anzahl der Kinder wird – unterschiedlich zwischen Söhnen und Töchtern – die Inanspruchnahme der altersbedingten Bonität zu Zwecken der Heimatbindung, intellektuellen oder infrastrukturellen Wertschöpfung verwendet.

Eine Schätzung der zukünftigen, fortlaufend aushaftenden Inanspruchnahme wäre aufgrund der bestehenden Lebensmodelle denkbar, auf denen aufzubauen eine volkswirtschaftliche Gesamtrechnung darzustellen sein wird. Vorausblickend wäre abzuschätzen, inwieweit die Werte in eine Berechnung des absoluten Volksvermögens eingehen sollten.

Das Standardmodell schafft Wohnraum oder intellektuelle Werte (Ausbildung). Es gibt derzeit aus Sicht der Autoren kein umgesetztes Modell in Europa, das ebenso umfassend diesen Grundsatz der integrierten Werterhaltung und –Erhöhung von intellektuellem und infrastrukturellen Volksvermögen beinhaltet.

#### **4.7.4 Erweitertes Modell**

Die bestehenden Konzeptteile erlauben es auch, im Sinne einer in Österreich realitätsnahen Pensionsrechtskritik die Frage der rückwirkenden Umsetzung dieses Konzeptes provokant zu diskutieren.

#### **Fakten sind:**

Die aktuelle Pensionslücke ist gravierend für die Generation der heute 30 – 50-Jährigen. Sie tragen die Hauptlast des obsoleten Generationenvertrages, aufgrund dessen nur mehr manche weltfremde Politiker die Pensionen als „sicher“ zu behaupten wagen. Die Deckungslücke wird – auch - vom Staat zu stopfen sein.

Mit der rückwirkenden Berechnung einer einzahlungsbasierten Pensionsregelung samt der finanzmathematischen Interpolation einer vorerst einmal 18 Jahre umfassenden (alle Kinder

die zum Berechnungstichtag maximal 18 Jahre alt sind, werden konzeptgetreu beachtet) Gruppe der heutigen 50-Jährigen würde die Deckungslücke offenkundig und ein auf dieses Modell aufbauendes Abmilderungsverfahren generell sichtbar und anschließend ausgeweitet auf die Gesamtbevölkerung finanzmathematisch umfassend detailliert darstellbar.



## 5 Total Quality Management (TQM)

Die bestehende Problematik von unfassbar vielen einschlägigen Verurteilungen Österreichs durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrecht in Strasbourg, nämlich etwa 50 – 100 Mal so viele wie Deutschland, bezogen auf die Einwohnerzahl, zeugt von heute schwerst unterschätzten Möglichkeiten von Qualitätssicherungsmaßnahmen in der Justiz, wo solche Ansätze (fast) komplett fehlen.

### 5.1 Methodischer Ansatz

Die Konzeption, die Erstellung und der „Verkauf“ von Dienstleistungen, die der „Kunde“ wie hier der Staatsbürger resp. die Eltern - wirklich wünscht, bezieht dabei alle Bereiche ein. Als dem Konzept zugrunde liegende Qualitäts-Managementmethode wurde aufgrund der jahrelangen Erfahrungen der Autoren als u.a. Projekt- und Quality Manager eine weltweit erfolgreich und in verschiedenen Bereichen eingesetzte Methode namens Quality Function Deployment - „QFD“- ausgewählt.

#### 5.1.1 Quality Benchmark

Wesentlicher Teil des TQM ist das Schaffen von einfach messbaren Qualitätskriterien, welche „Qualität“ als Gesamtwert kennzeichnen und deren Erfassung relativ einfach erfolgen kann. Diese Parameter heraus zu finden und zu pflegen werden eine Herausforderung für diesen Bereich des Konzepts.

#### 5.1.2 Vorhandene Daten in der Justiz

Das derzeit erfasste Datenmaterial ist sehr „dünn“. Man könnte es einfach reduzieren auf die Verfügbarkeit folgender Informationen:

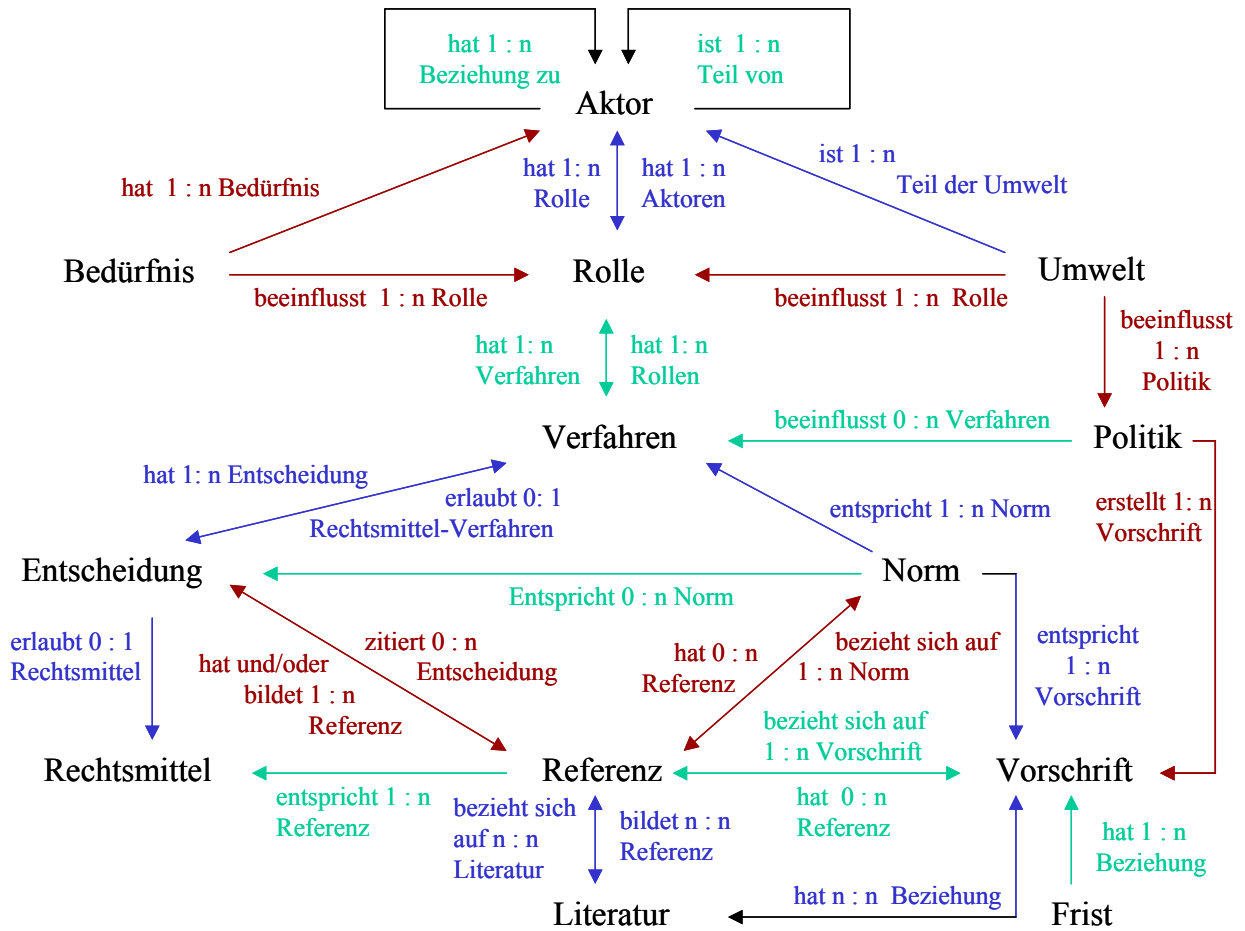
Akt – und Beteiligte, sowie deren gesamte Kontaktdaten, erstsortiert nach Antragsteller und Gerichtszahl.

- Wo ist der Akt
- Welche Akten sind damit verbunden
- Welches Rechtsmittel wurde wann ergriffen
- Wann sind welche Rechtsmittel/Dokumente eingegangen
- Wann sind welche Rechtsmittel/Dokumente ausgegangen
- Welche Kosten wurden bislang verzeichnet

Weitere Informationen scheinen Kann-Felder zu sein, ebenso ist eine Texteingabe möglich.

#### 5.1.3 Datenmodell TQM

In den Arbeitsmaterialien zum Konzept wurde ein erster Draft für ein zum TQM passendes Entity Relationship Modell erarbeitet. Dieses ist jedoch weder mit dem heutigen Potential im Gerichtssystem abgeglichen noch intensiv getestet. Mögliche Schwächen sind derzeit noch nicht abschätzbar.



## 5.2 Der Weg zur wahren Qualität

Der Weg zu einer nachvollziehbaren und messbaren Qualität ist recht steinig, aber nur mit solchen Methoden ist es möglich, die aus der Sicht der Prozesspartei erlebten Qualität von Gerichtsentscheidungen wirklich zu heben und der derzeitig willkürlich anmutenden Anzahl von fragwürdigen Entscheidungen Herr zu werden.

### 5.2.1 4W-Methode – die 4 Fragestellungen

Eine spezielle Fragemethode (4W-Methode)<sup>1</sup> wird zuerst unterstützend eingesetzt, um die Informationen zu sammeln und Methode QFD zielführend umsetzen zu helfen.

Die 4W-Methode unterstützt den Weg zur Recherche und Analyse der relevanten Argumente, welche in der optimalen Strukturierung die QFD-Methode erfolgreich einzusetzen erlauben.

<sup>1</sup> Masterthese, Dipl. Ing. (FH) Robert Böck, MSc, Fachhochschule Wiener Neustadt

**Typische Beziehungen zwischen Systemen und Komponenten**

*Funktionale Beziehungen*

bestehen dann, wenn Komponenten an der Erfüllung derselben Aufgabe beteiligt sind.

*Räumliche Beziehungen*

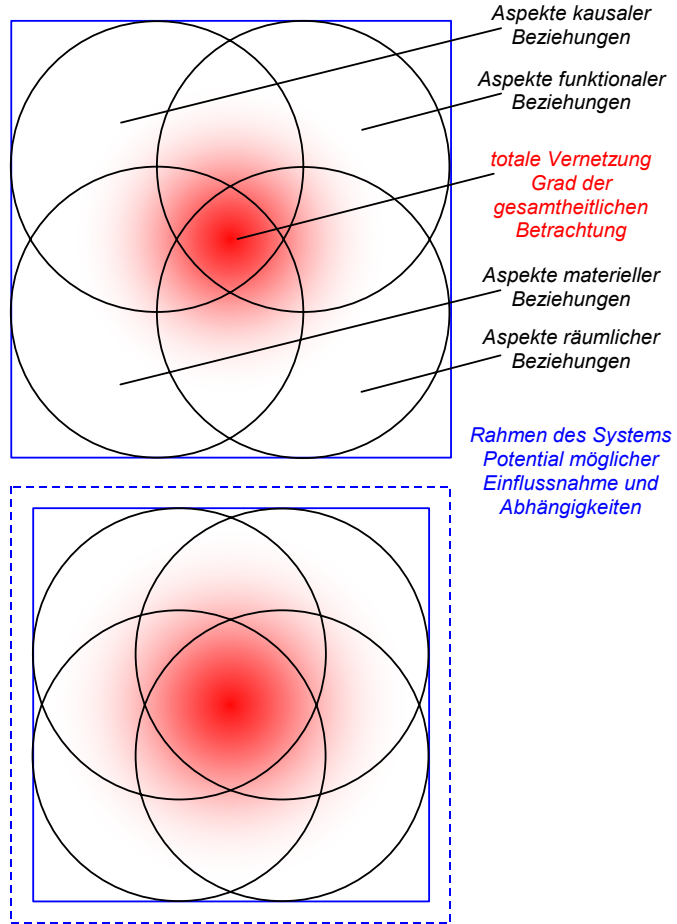
betreffen die Zusammenhänge, die sich aus der Anordnung bzw. Ausdehnung oder Verteilung der Komponenten ergeben.

*Materielle Beziehungen*

zielen auf existenzbegründende und existenzerhaltende Aspekte.

*Kausale Beziehungen*

geben Aufschluss darüber welche Ereignisse zu welchen anderen Ereignissen (z.B. einer Aufgabenstellung) geführt haben oder zur Folge haben werden bzw. welche Aktion welche Mittel benötigt, und von wo diese bereitgestellt werden.



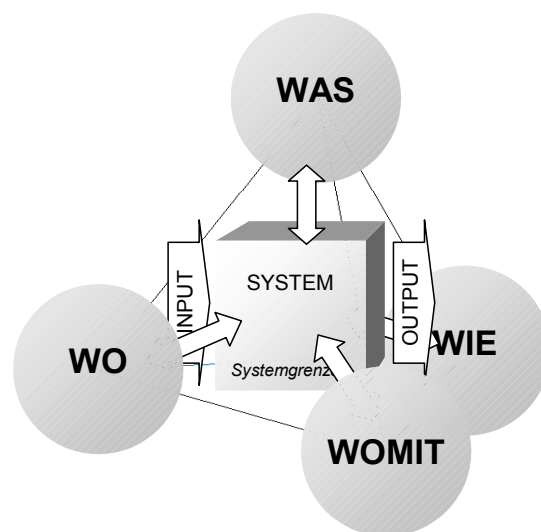
So ergibt sich eine sequenzielle Ordnung (Kausalordnung) darüber, welche Operation das Resultat welcher anderen benötigt.

Ein System zu spezifizieren, zielt auf die Fragestellung – WAS, WIE, WOMIT und WO zu leisten ist.

Jede Aufgabe (WAS ⇒ Zweck, Nutzen) basiert auf einer Arbeitsweise (WIE ⇒ Funktionalität, Methoden), für die Mittel in bestimmter Art und Menge (WOMIT ⇒ Ressourcen) benötigt werden, um in einem Bereich (WO ⇒ Umfeld, Dimension) in Aktion und Wechselwirkung zu treten.

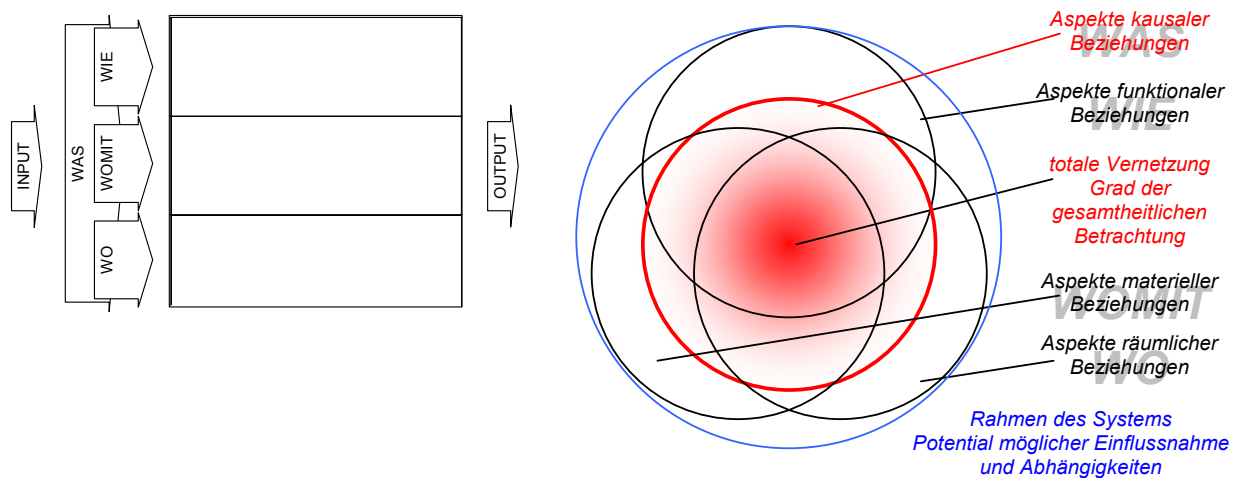
Ein Prozess beschreibt den Ablauf der Aufgabenrealisierung, d.h. die Art und Weisen einen vorgegebenen Input in den geforderten Output (Ergebnis) zu überführen.

Ein System erhält seine Existenzberechtigung durch seine Aufgabe.



*ZUSTAND* ⇒ *AKTION* ⇒ *ZUSTAND*  
*Anfangszustand* ⇒ *Prozesse* ⇒ *Endzustand*

- **AUFGABE** ⇒ **WAS** soll das spezifizierte System leisten oder welcher Endzweck ist zu erfüllen? (welches Verfahren, Produkt, Leistung); Welcher Nutzen soll befriedigt werden? (Prozessnutzen-, Nutzen-Analyse)
- **FUNKTIONALITÄT** und **METHODE** ⇒ **WIE** wird die Aufgabe erfüllt? Auf welche Art und Weise kann das System dem Zweck „optimal“ dienlich sein?
- **RESSOURCE** ⇒ **WOMIT** ist die Aufgabe zu bewältigen? In welcher Art stehen Mittel zur Verfügung und in welcher Menge werden diese benötigt?
- **BEREICH** ⇒ **WO** ist der örtliche bzw. räumliche Wirkungsbereich? In welchem Umfeld und/oder Dimension (innerhalb bzw. außerhalb der Systemgrenzen) wird die Aufgabe erfüllt?



Dem übergeordneten Thema entsprechend werden mit der Fragestellung die das System ausmachenden Aspekte, die Struktur und Wirkungsbeziehungen fortschreitend detaillierter festgestellt.

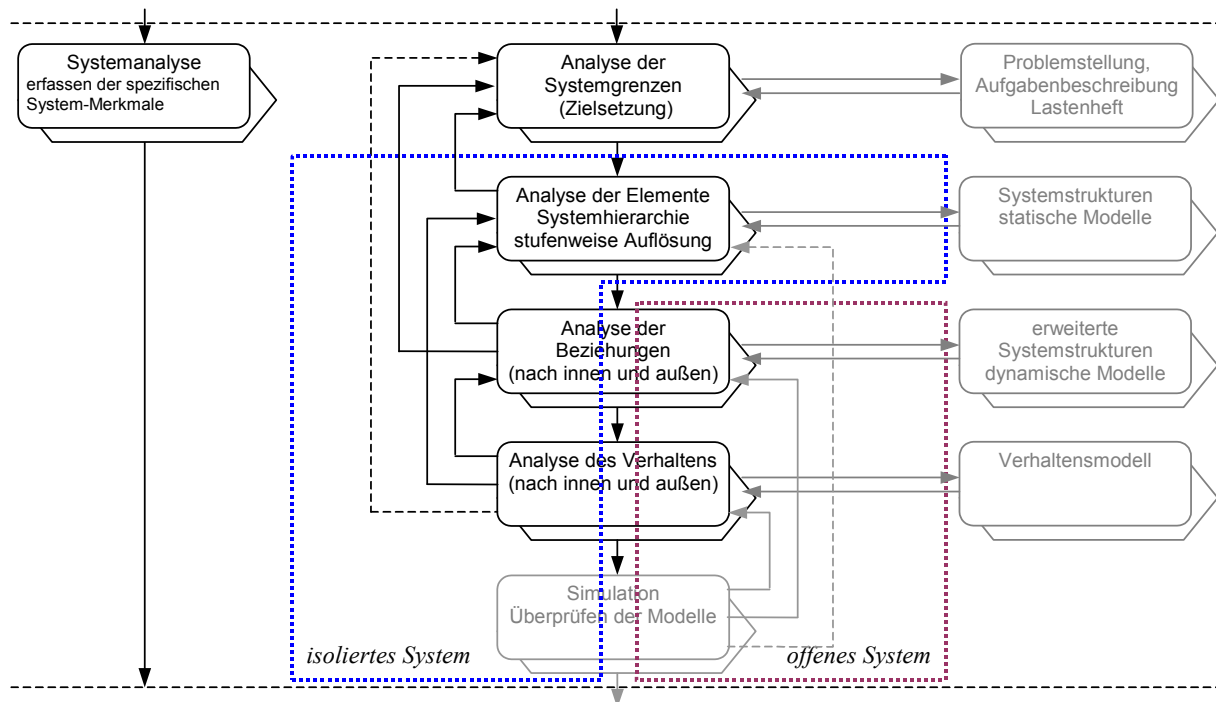
### Regeln der 4W-Systembetrachtung – die 4W-Analyse

Ein System in seiner Gesamtheit zu betrachten, erfordert in erster Linie den Umgang mit Komplexität. Voraussetzung für ein sinnvolles Umgehen mit Komplexität ist es die Ordnung des Systems, die Regeln des Systemverhaltens und die Mechanismen zu hinterfragen. Die wesentlichen Komponenten und Aspekte sind: Die Systemelemente und die Relationen (Struktur, Verknüpfungen und Beziehungen), die Funktionen und Attribute (Status und Zustand). Es sind nahezu ausschließlich hybride Systeme die es in der realen und virtuellen Welt zu analysieren gilt.

Die Untersuchung eines Systems wird allgemein in die folgenden Teilschritte gegliedert, die oft vielfach durchlaufen werden müssen:

- Analyse der Zielsetzung (Systemgrenzen)
- Analyse der Systemelemente
- Analyse der Beziehungen zwischen den Systemelementen
- Analyse des Systemverhaltens

- (Systemsimulation – überprüfen der Modelle)



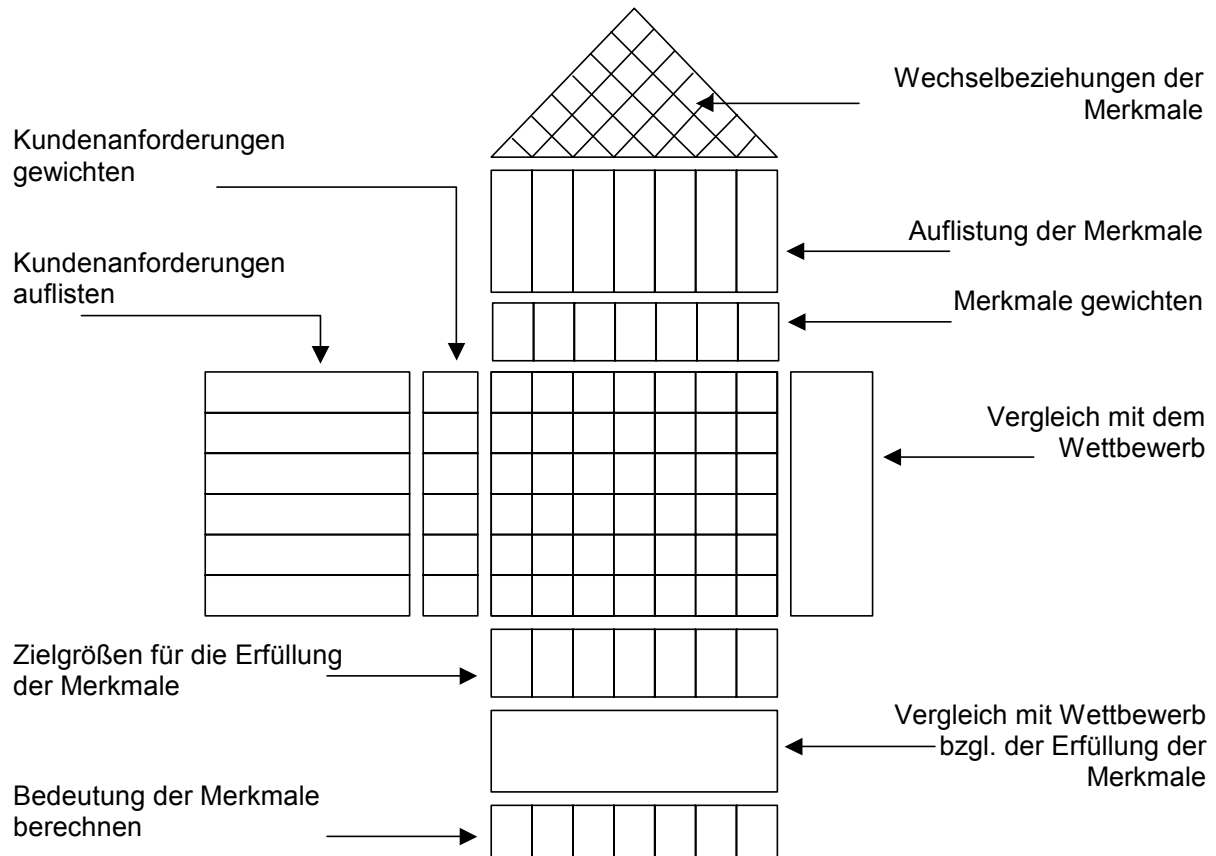
Die durch das iterative Fortschreiten der gewonnenen Erkenntnisse sind dann entsprechend zu modellieren.

### 5.2.2 Quality Function Deployment - „QFD“- Überblick

QFD ist, vereinfacht gesagt, eine von den Wünschen des Kunden ausgehende Methode, die erwartete Dienstleistung aus Sicht von Kunden und Dienstleistern zu optimieren.

QFD – Quality Function Deployment – ist eine zu Beginn der siebziger Jahre in Japan von Professor AKAO u.a. entwickelte Qualitätsmethode zur Ermittlung der Kundenanforderungen und deren direkten Umsetzung in die notwendigen (technischen, organisatorischen, administrativen etc.) Lösungen. QFD beschreibt eine durchgängige Methodik zur kunden- und marktorientierten Entwicklung von Produkten und Dienstleistungen. Der strategische Ansatz ist die Trennung der Kundenanforderungen (WAS wird gefordert?) von den (technischen) Funktions- und Lösungsmerkmalen (WIE wird es erfüllt?), um zu verhindern, dass ohne genaue Kenntnisse der Kundenanforderungen sofort Leistungsparameter (Produkteigenschaften und Dienstleistungsmerkmale) definiert werden.

Es stellt sicher, dass die Festlegung der Leistungs- und Gestaltungsmerkmale durch die Planung und Entwicklung und die anschließende Auswahl der Ressourcen, Methoden und Kontrollmechanismen ausschließlich von den Anforderungen der zukünftigen Kunden bestimmt werden. QFD erfüllt damit eine der Erfordernisse von ISO 9000ff bzw. QS9000 und ist daher auch ein nahezu unverzichtbarer Bestandteil der vorbeugenden Qualitätssicherung und eines umfassenden Qualitätsmanagements (TQM - Total Quality Management).



Die Leistungsanforderungen werden oft durch einen direkten Kundenkontakt – „Voice of the Customer“ (VoC) – ermittelt. Die meist sehr groben, vagen Äußerungen der Kunden müssen aber anschließend in definierte, aussagefähige und weitgehend messbare Kundenanforderungen (Kundenbedürfnisse) umgewandelt werden, ohne sie dabei zu verfälschen. Unterschieden wird oft auch in:

- Basisanforderungen (oft nicht ausgesprochen, werden vorausgesetzt),
- Leistungsanforderungen (werden genannt, sind meist messbar) und
- Begeisternde Anforderungen (i.d.R. nicht genau bewusst genannt, nur als Bedürfnis angedeutet, werden als Überraschung gewertet und entscheiden über Erfolge).

Für jede Anforderung an eine neue Leistung werden im ersten Schritt verschiedene Prioritäten durch den zukünftigen Kunden vergeben, die dann über das QFD-Verfahren durch festgelegte Regeln zusammengefasst und gewichtet werden. Dabei werden die für den Kunden wichtigen Qualitätsmerkmale in einem Qualitätsplan festgelegt.

Im „Dach“ des „House of Quality“ (HoQ) werden durch einen paarweisen Vergleich die Beziehungen der verschiedenen Lösungsmerkmale untereinander (positiv, negativ, neutral) festgelegt. Sie ermittelt vor allem Konflikte dieser Lösungsmerkmale untereinander, die dann im einzelnen, meist durch Kompromisse, gelöst werden müssen.

Das Ergebnis ist eine nach Kundenprioritäten ermittelte Leistungsgestaltung bzw. Produktplanung. Zur Auswertung und Dokumentation wird heute überwiegend das HoQ eingesetzt, das die QFD-Matrix und die verschiedenen Bewertungstabellen, -listen und weitere Dokumentationen zusammenfasst darstellt. Damit werden auch übersichtlich die verschiedenen Wechselwirkungen der vielen, oft komplexen Zusammenhänge verdeutlicht.

Die Anwendung von QFD erfordert eine stark teamorientierte und interdisziplinäre Arbeitsweise im Unternehmen, die Unterstützung des Managements ist eine notwendige Voraussetzung. Der Einsatz einer QFD spezifischen Applikationssoftware zur Unterstützung der Auswertung und Dokumentation ist empfehlenswert.

QFD ist keinesfalls als ein starres Konzept sondern als ein sensibles Werkzeug zu betrachten. Dies gilt insbesondere bei einer unflexiblen Anwendung des House of Quality.

**Hier gilt der Satz von Akao: „Copy the spirit, not the form“.**

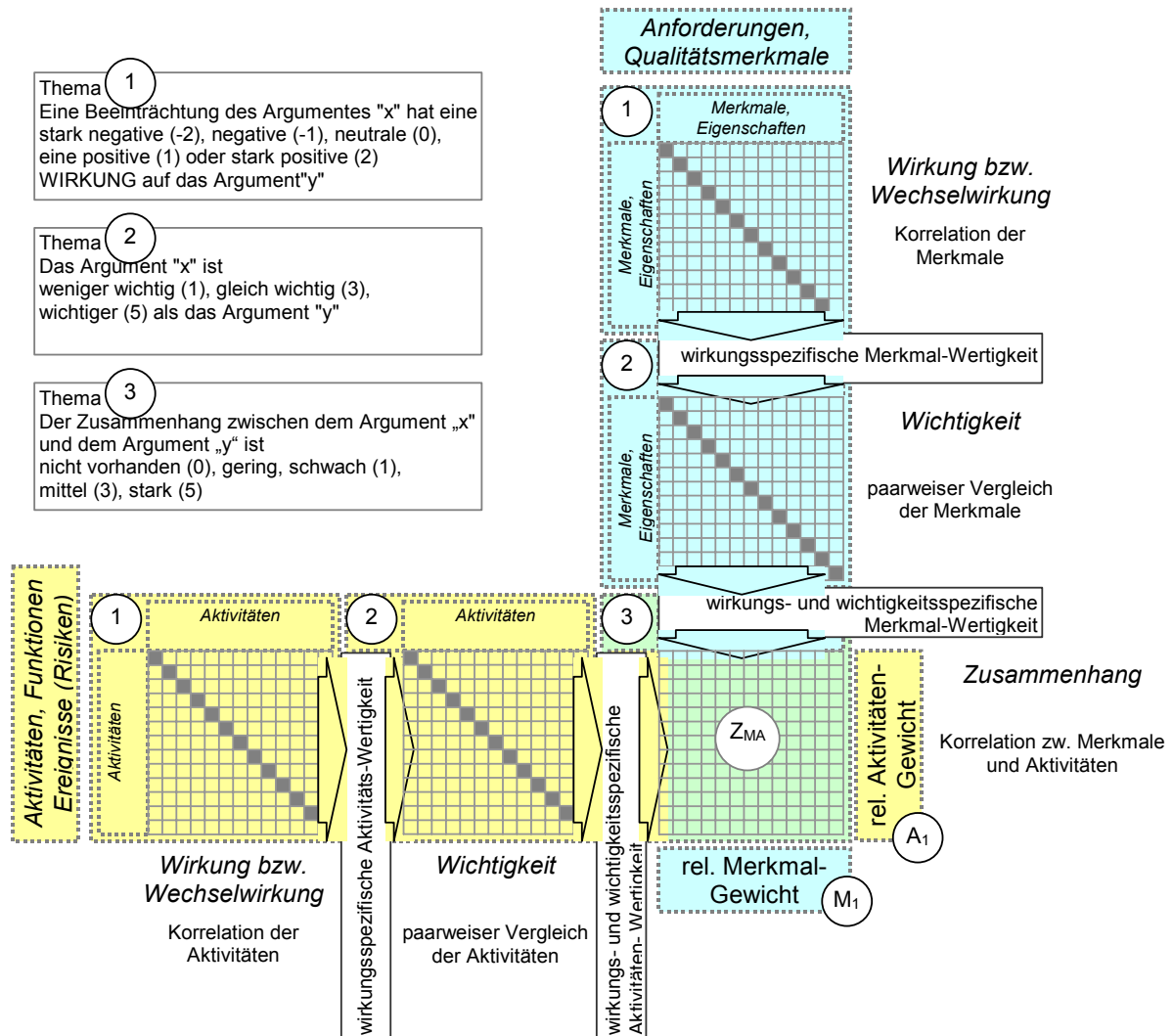
QFD löst mehrere, miteinander verbundene Aufgaben:

- Direktes Einbringen der Kundenanforderungen.
- Definieren der Wettbewerbsvorteile durch die für den Kunden überraschenden Lösungen (begeisterter Kunde).
- Verstehen der verschiedenen Anforderungen von Kunden, Entwickler, Produzenten, Verkäufer.
- Erstellen der Bewertungsprofile, Wechselbeziehungen der einzelnen Anforderungen/Lösungsmerkmale.
- Festlegen der für die Qualität des Produktes aus Kundensicht wichtigen und daher für den Verkaufserfolg entscheidenden Leistungsmerkmale.
- Ermitteln der Kosten-Wert Relationen.
- Einheitliche, methodische Kommunikation der Ziele für alle Bereiche, einschließlich einer nachvollziehbaren Dokumentation des gesamten Prozesses.
- Die Ergebnisse bei voller Anwendung des QFD Verfahrens sind:
- Schneller Beginn der Leistungsgestaltung (Entwicklung und Planung).
- Wenig Änderungen.
- Deutlich geringerer Gestaltungsaufwand und Ressourcenverbrauch (z.B. Produktionszeit).
- Profitable Leistungsgestaltung (Produkt, Dienstleistung).
- Zufriedene, oft begeisterte Kunden.

QFD begleitet den Leistungs-Entstehungsprozess von der Entwicklungsphase bis zur Reife und unterstützt darüber hinaus beim kontinuierlichen Verbesserungsprozess. Es dient der gut nachvollziehbaren Dokumentation der Denk- und Planungsergebnisse. Damit ist heute QFD eines der, wenn nicht das erfolgreiche Werkzeug zur Leistungsplanung und -definition. Es hat in der modernen Gesellschaft den Begriff „Qualität“ nachdrücklich verändert:

Qualität ist festgelegt durch den Grad der Erfüllung der Anforderungen.

Grafische Darstellung



**5.2.3 Geschäftsvorfall- / Gerichtsprozess / Case-Optimierung - GPO**

Eine aus der Geschäftsprozessmodellierung bekannter Ansatz wurde gewählt, um die GPO (Geschäftsprozesses - GP) zu dokumentieren und anschließend zu optimieren(GPO). Geschäftsprozessoptimierung (GPO) bezeichnet die Gesamtheit aller sinnvollen Aktivitäten und Entscheidungen zur Verbesserung von Geschäftsprozessen in einem Unternehmen.

Beispielhafte Auslöser einer Geschäftsprozessoptimierung sind insbesondere hohe Durchlaufzeiten, Fehlerquoten und Prozesskosten sowie geringe Produktivität, damit alles das, was den Gerichten heute – meist zu Recht - vorgeworfen wird.

Im Bereich der Geschäftsprozessoptimierung gibt es grundsätzlich zwei unterschiedliche Ansätze:

- Kontinuierlicher Verbesserungsprozess (KVP)
- Business Process Reengineering (BPR).



Mit der kontinuierlichen Verbesserung (KVP) werden bestehende Prozesse laufend verbessert. Als Synonym wird in der Literatur oft der Ausdruck Kaizen gebraucht. Es wird das Ist zum besseren Ist schrittweise und stringent zu verbessern versucht. Der Ansatz basiert auf dem Wissen der Mitarbeiter, unterstützt durch standardisierte Vorgehensweisen.

Beim Business Process Reengineering (Geschäftsprozess Neu- und/oder Umgestaltung) in der ursprünglichen Form werden die bisherigen Geschäftsprozesse über Bord geworfen und völlig neue Vorgehensweisen eingeführt. Es werden das Soll spezifiziert und die Lücken zum aktuellen Ist aufgezeigt. Erst bei der Umsetzung zeigen sich die Unterschiede, da auch hier oft nur schrittweise und stringent zu verbessern versucht werden kann, den Sollprozess einzuführen oder sich ihm schrittweise zu nähern.

Praktisches Prozessmanagement bedeutet unter anderem auch, Ausnahmen anzunehmen, diese zu standardisieren und damit Fehler für immer auszumerzen. Dies führt zu höherer Prozesssicherheit. Grundsätzlich geht es somit um geglättete und harmonisierte Prozesse, denn je einfacher und standardisierter Prozesse sind, desto weniger Ausnahmen und Kosten fallen an, und desto besser sind Eingriffs- oder Steuerungsmöglichkeiten.

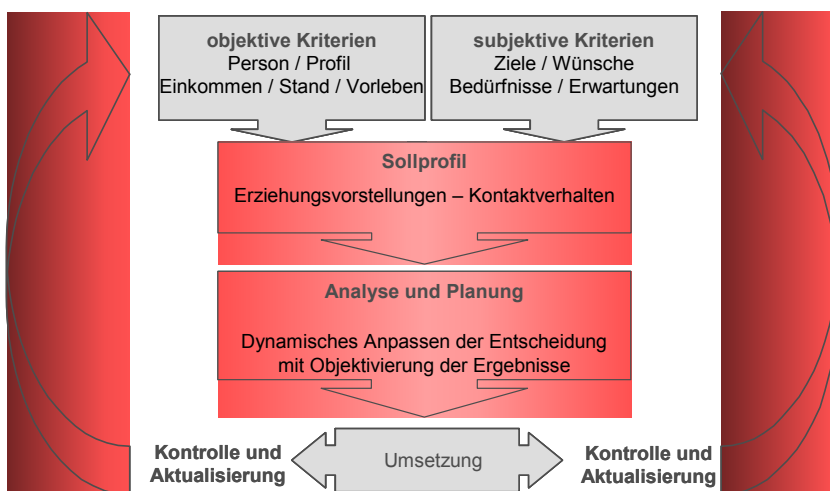
Die Geschäftsprozessanalyse/Geschäftsprozessoptimierung (GPA/GPO) folgt einer systematischen Vorgehensweise in vier Phasen:

- Die Geschäftsprozesse werden strukturiert (Prozessstrukturierung)
- Die strukturierten Prozesse werden analysiert (Prozessanalyse)
- Die analysierten Prozesse werden auf Optimierungsmöglichkeiten überprüft (Prozessoptimierung)
- Die Optimierungsmöglichkeiten werden umgesetzt (Umsetzung)

Da aufgrund der in diesem Konzept aufgezeigten Schritte alle einer Optimierung und auf das Ziel gerichteten Analyse vorgelagerten Arbeiten erbracht werden, sind sowohl die Merkmale als auch deren Abhängigkeiten und deren Gewichtung zueinander zumindest trendweise in ihren Auswirkungen abschätzbar und damit die Hindernisse einer Umsetzung bekannt.

**Kritischer Erfolgsfaktor – Ergebnisorientierung – Effizienz und Entscheidungsqualität**

In der Qualität der Entscheidung nach standardisierten und ergebnisorientierten Vorgaben liegt der Effizienzaspekt zu ermessensabhängigen „Sympathie-Entscheidungen“



Eine Modellierungsmethode für gewichtete Abhängigkeiten (Bayes'sches Netz etc.) kann zum Erfassen der für die im Prozess standardisiert messbaren Parameter eingesetzt werden.

#### **5.2.4 Balanced Scorecard - BSC**

Das Fernziel dieses Konzeptes, eine spezielle Balanced Scorecard als qualitätssicherndes Instrument der Managementstrategie in der Justiz umzusetzen, wird ein sehr schwieriges Unterfangen.

Die Balanced Scorecard – der ausgewogene Berichtsbogen – ist als ein Instrument zur Leistungsmessung Anfang der neunziger Jahre bekannt geworden. Dieses System von „Punktetafeln“ betrachtet das Unternehmen aus vier verschiedenen Perspektiven. Der Name deutet bereits auf eine gewisse Ausgewogenheit - Balance - hin, nämlich zwischen kurzfristigen und langfristigen, monetären und nichtmonetären Kennzahlen, zwischen Frühindikatoren und Spätindikatoren sowie internen und externen Perspektiven im Unternehmen.

Jedoch ist die Balanced Scorecard kein neues Kennzahlensystem, das auch nichtfinanzielle Kennzahlen integriert, sondern es soll als umfassendes Managementsystem gesehen werden, das zwar finanzielle Ziele verfolgt, aber gleichzeitig den Fortschritt im Auge behält, indem Kompetenzen gefördert und immaterielle Vermögenswerte als Grundlage für zukünftiges Wachstum geschaffen werden.

Die Urheber der Balanced Scorecard Robert S. Kaplan und David P. Norton wollen mit ihrem Managementsystem vor allem dem veränderten Wettbewerbsumfeld des Informationszeitalters gerecht werden, das gekennzeichnet ist durch funktionsübergreifendes Arbeiten, schnellen Technologiewechsel, Globalisierung, und einer Neudefinition der Rolle der Mitarbeiter. Vor diesem Hintergrund versucht die Balanced Scorecard den gesamten Planungs-, Steuerungs-, und Kontrollprozess des Unternehmens (neu) zu gestalten. Sie setzt sich zum Ziel die folgenden vier Perspektiven zu vernetzen, Synergien zwischen ihnen zu finden und in Zukunft zu nutzen.

#### **Die finanzwirtschaftliche Perspektive**

Es lassen sich drei strategische Elemente der finanzwirtschaftlichen Perspektive finden, die für fast jede Geschäftsstrategie von besonderer Bedeutung sind:

- Ertragswachstum und - mix
- Kostensenkung und Produktivitätsverbesserung
- Nutzung von Vermögenswerten / Investitionsstrategie

#### **Beispiel**

Dienstleistungen der Justiz sind nur insoweit ertragsrelevant, dass die Arbeitszeit je Fall zu reduzieren ein Anliegen aller Beteiligten ist und damit der Erfolg für alle Beteiligten positiv beeinflusst werden kann.

Eine Möglichkeit der Ertragssteigerung besteht in der Kooperation von Geschäftsabteilungen um Synergien bei der Entwicklung neuer oder einer Verbesserung bestehender Prozesse zu nutzen und damit Zeit zu sparen.

Als Ziel im Rahmen einer Balanced Scorecard in der Justiz könnte dabei „die Reduktion der Anzahl von Verfahrenslaufzeiten über mehrere Monate hinweg“ formuliert werden. Aufgabe einer Messzahl wäre es dabei, den Durchschnittswert an Fällen mit einer Laufzeit unter drei Monaten bis zur Erstentscheidung durch die neue Arbeitsweise aufzuzeigen.

Damit wird allein schon eine Gesamtkostensenkung erzielt, weil vorrangig die Produktivität der erbrachten Dienstleistung durch die verkürzten Laufzeiten bis zur Erstentscheidung verbessert wurde und damit auch die Anzahl endbearbeiteter Akten.

Schwieriger wird es bei den Aspekten Investitionsstrategie. Der Konzeptansatz der zwingend anwaltslosen Scheidungsverfahrens reduziert vor allen die Verfahrenshilfekosten in diesen Streitverfahren. Ebenfalls wäre eine erlaubte E-Mail-Kommunikation des Anwalts des Kindes zum Richter ein relevantes Mittel, hier zu optimieren. Die Privacy- und Security-basierte Investition hält sich in Grenzen.

### **Die Kundenperspektive**

In der Kundenperspektive geht es darum, die Segmente und der Parteien zu spezifizieren, in denen das Gericht optimiert handeln will. In der Justiz wäre die Zuordnung der Verfahren zu Richtern / Geschäftsabteilungen ein Ansatz, der Möglichkeiten bieten könnte.

Negative Hauptergebniskennzahlen aus Sicht der Justiz sind dabei Kundentreue, -erhaltung, -gewinnung und Kundenrendite. Sie zeigen verdachtsweise den Trend zu möglicher Ineffizienz und mangelnder Qualität der üblichen Verfahrensführung, gemessen an z.B. Rekursen in Verfahrenstypen (Scheidung, Obsorge, Unterhalt etc.)

Um die Strategie auf der Kundenebene der Balanced Scorecard umzusetzen, müssen die Geschäftsabteilungen spezielle kundenbezogene Ziele formulieren und umsetzen. Das setzt zunächst eine Themensegmentierung voraus. Die heute geltende Zuordnung von Richtern zu selbst gewählten Lieblingsthemen, anstatt nach erfolgreichem Handeln kann einen ersten Angriffspunkt für Verbesserungen bieten.

### **Die interne Prozessperspektive**

im Sinne der Balanced Scorecard umfasst eine vollständige Wertschöpfungskette, die mit dem Erreichen der Prozessziele von Gericht und Partei im Einklang steht. Diese Kette besteht aus dem Innovationsprozess, bei dem aktueller und zukünftiger Bedarf identifiziert und Lösungen gesucht werden, dem Verfahrensprozess, der auf existierende Fälle abstellt und der Verpflichtung, die richterlichen Dienstleistungen nach einer „Kundenzufriedenheit“ auszurichten, welche die Beendigung einer Mehrzahl der Verfahren nach dem Erstbeschluss als wesentliches Ziel anstreben.

Der grundlegende Unterschied zwischen herkömmlichen Performance-Measurement-Ansätzen und der Balanced Scorecard besteht darin, dass sich herkömmliche Ansätze auf Verbesserung und Überwachung existierender Teilprozesse in den einzelnen Abteilungen beschränken. Dagegen versucht der Balanced Scorecard-Ansatz, den Fokus auf den gesamten Geschäftsprozess zu richten.

Die Optimierung der Richterlichen Handlung hilft nicht, wenn die Schreibstube Engpässe zu vermeiden hat. Somit wird das Zusammenspiel der einzelnen Leistungsbausteine wichtig und bei jedem Verfahren eine Reduzierung von Seiten an Dokumenten als Möglichkeit nicht schon vorab auszugrenzen.

## **Die Lern- und Entwicklungsperspektive**

Die Fähigkeit, ehrgeizige Vorgaben für finanzielle, interne und Parteeiziele zu verwirklichen hängt ursächlich vom Lern- und Entwicklungspotential eines Gerichts ab. Dieses Potential wird von drei „Quellen“ gespeist:

- den Mitarbeitern (Maßzahlen: Mitarbeitertreue Mitarbeiterproduktivität und Mitarbeiterzufriedenheit), sowie
- den Informationssystemen (schnelles, genaues und termingerechtes Feedback über den gerade erledigten Prozess)

### **5.3 Open Source Konzept**

Die bestehenden und vor allem den Opfern bestens bekannten Anforderungen von Eltern, Politik und Rechtsprechung an das Familienrecht werden mit einfachst nachvollziehbaren Richtlinien umgesetzt. Die heute wegen der nicht nachvollziehbaren Verfahrensdauer und fragwürdigen Inhalten fehlende Qualität wird damit erstmals geschaffen.

[www.humanesRecht.com](http://www.humanesRecht.com)

stellt das Konzept öffentlich im jeweils letzten Updatestatus als pdf-File für jeden Interessenten als Download zur Verfügung unter:

[http://www.humanesRecht.com/index-Dateien/humanes\\_RECHT/Das\\_Konzept.html](http://www.humanesRecht.com/index-Dateien/humanes_RECHT/Das_Konzept.html)

Einer Verteilung durch Interessenten weitere Kritiker an steht demnach nichts im Weg, da es genau aus diesem Grunde zur freien Verfügung gestellt wird, um im dazu bereitgestellten Forum der Webseite [www.HumanesRecht.com](http://www.HumanesRecht.com) zur offenen Diskussion des Typs

### **„Open Source“**

kritisiert, ergänzt, erweitert, etc.“ werden zu können.

Die wesentliche Aufgabe des Projektes „Konzept Familienrecht“ ist es, die Strukturierung der bestehenden Informationen im Rahmen des schrittweise zu erarbeitenden und stetig weiter zu detaillierenden Konzepts und der dazu gehörigen Materialien in der Website –zum freien Download - zur Verfügung zu stellen.

In Erwartung insbesondere der kritischen Auseinandersetzung mit der gängigen Lehre und aktuellen Rechtssprechung soll sich das schrittweise zu erweiternde Konzept an gerade auch den extremsten Fallbeispielen bewähren.

Der Link zum Forum wird auch unter bekannten Plattformen wie [www.Genderwahn.com](http://www.Genderwahn.com), [www.Pappa.com](http://www.Pappa.com), [www.Trennungsofopfer.at](http://www.Trennungsofopfer.at), [www.Kindergefuehle.at](http://www.Kindergefuehle.at) etc. angeboten.

Ein spezieller, getrennter Thread im neu geschaffenen Forum zu [www.HumanesRecht.com](http://www.HumanesRecht.com) innerhalb der Website wird vom Betreiber ab Ende April 2008 bereitgestellt, damit sowohl angemeldete Mitglieder (als auch – erst später - anonyme Interessenten) ihre Beiträge zur öffentlichen Diskussion zugänglich machen können.

Ebenso ist geplant, einen Case-Thread für einzelne Fallbeschreibungen zu schaffen, in denen die einzelnen Betroffenen sowohl ihren Fall im Detail darstellen als auch kommentieren können.

Ebenfalls können in diesem Thread Links zu Fällen aus anderen / eigenen Websites gelegt werden. Die Sammlung der Cases könnte sowohl umfangreiche Darstellungen bieten, zusätzlich aber kann das Autorenteam an solchen Fällen auch das Konzept spiegeln, was sehr hilfreich sein kann.

## **5.4 Einbindung aktueller Strömungen im Familienrecht**

Die aktuellen Entscheidungen der Höchstgerichte zu speziellen Fragen des Familienrechts und deren Begründung (Rechtssätze) kann jedermann im Rechtsinformationssystem des Bundesministeriums für Justiz (BMJ) abrufen unter

[www.ris2.bka.gv.at](http://www.ris2.bka.gv.at)

Hintergründe, Herleitungen ert. ergeben sich aus den veröffentlichten Erläuterungen zur Regierungsvorlage zum Außerstreitgesetz (AußStrG).

Mit der Einbindung der nachfolgend aufgelisteten Institutionen in die Agenden der totalen Qualitätssicherung werden sowohl die Justiz-externen als auch -internen Fragestellungen miteinander verknüpft und die Qualität sowohl aus Sicht der Justiz-Dienstleister als auch der Kunden / Parteien analysiert, dokumentiert und objektiv messbar zu machen versucht.

### **5.4.1 Einbindung der Autoren des AußStrG**

Als logischste Qualitätssicherungsmaßnahme wird die Einbindung der aktuellen Strömungen der Rechtssprechung im Familienrecht, insbesondere aus Politik und Bundesministerium für Justiz versucht,

Die Väter des Außerstreitgesetzes, sind (teilweise) gleichzeitig auch Richter in Senaten des OGH und damit Mitgestalter des lebenden Rechts „Außerstreitgesetz“. Deren Stellungnahme wird zur bestmöglichen Analyse von Schwachstellen und vor allem aufzeigbaren, möglichen Mängeln des Konzeptes mit nachstehendem Schreiben erbeten.

### **5.4.2 Einbindung der Fachleute aus den Ministerien**

Mehrere Ministerien sind aktuell durch Fragen des Familienrechts berührt resp. an Lösungen und Lösungsversuchen beteiligt. Diese Ministerien werden eingebunden in die Anfrage nach konstruktiver und destruktiver Kritik am Konzept.

Derzeit sind dies: BM Justiz, BM Gesundheit, BM Soziales, BM Frauen und BM Inneres.

Durch das Konzept betroffene und einzubindende Fachverbände sind die Richtervereinigung sowie die Anwaltskammer.

### **5.4.3 Einbindung der Autoren der IFamZ**

Die Interdisziplinäre Fachzeitschrift für Familienrecht [www.ifamz.at](http://www.ifamz.at) schreibt – ebenfalls - über ähnliche Ergebnisse aus Politik und Recht.

Beim Redaktions- und Kompetenzteam handelt es sich um sowohl Theoretiker als auch aktiv handelnde Personen, deren konzeptioneller Horizont weitestgehend mit deren Erfahrung in

der bisherigen – durchaus auch eigenen – Ge- oder Verunstaltung der durchaus brenzligen Situation im Familienrecht provokant beschrieben werden könnte.

Es sind unter den Genannten Ihrer iFamZ weder ein Betroffener oder eine Gruppierung beteiligt noch kommen bis dato wirkliche Betroffene mit aktiv gestaltenden Ansätzen zu Wort.

Damit ist diese Autorengruppe bestens geeignet, darzustellen, warum gerade ihre bisherige Vorgehensweise dermaßen gescheitert ist, dass Hunderte bis Tausende der anhängigen Verfahren jahrelangverzögert, Besuchsrechte nicht umsetzbar sein sollen, etc.

Gleichzeitig mögen sie auch anführen, warum die im Konzept detailliert beschriebene Vorgehensweise, welche sie in ihren freien richterlicher Ermessensentscheidung ebenfalls versuchen hätten können, bis jetzt von ihnen unterlassen wurde.

#### **5.4.4 Einbindung der „Leserstimmen“ zur IFamZ**

Das Konzept steht in Kontrast zu den derzeit eingefahrenen, methodischen Vorschlägen der Autoren, daher sollte der rein von Betroffenen entwickelte Lösungsansatz der konstruktiven Kritik des Establishments des Österreichischen Familienrechts ausgesetzt werden, welches insbesondere die „Leserstimmen“ des iFamZ-Team samt Univ. Prof. Dr. Michael Schwimann sicherlich umfassend verkörpern dürfte.

Die bestehenden Anforderungen von Eltern, Politik und Rechtsprechung an das Familienrecht werden im Konzept mit einfachst nachvollziehbaren Richtlinien umgesetzt. Die heute wegen der nicht nachvollziehbaren Verfahrensdauer und fragwürdigen Inhalten fehlende Qualität wird damit erstmals geschaffen.

#### **5.4.5 Einbindung Internationaler Größen**

Mit Einbindungsversuchen von Vertretern des „Cochemer Modells“ sowie insbesondere den Autoren des „Familienhandbuches und Professoren der SFU - Siegmund Freud Universität et. al. sowie den Mitgliedern diverser bekannter Vereine wird zusätzlich versucht, auch international konstruktive Kritik zu erlangen:

[http://www.familienhandbuch.de/cmain/a\\_Hauptseite.html](http://www.familienhandbuch.de/cmain/a_Hauptseite.html)

### **5.5 Bekannte Qualitätsmängel und Quellen**

#### **5.5.1 EGMR-Beschwerde-Quelle Senat 43 LG ZRS Wien**

Aus derzeit mehreren EGMR-Beschwerden ist einfach ableitbar, dass im Bereich der Landesgerichte für Zivilrechtssachen und hier insbesondere in Wien extrem fragwürdige Entscheidungen zu fallen scheinen, welche aus mehreren Bezirksgerichten heraus bei selben Senat 43 fallen.

Ebenso werden auch beim Obersten Gerichtshof diese fragwürdigen Entscheidungen durch mehrere Senate laufend „bestätigt“ oder deren Behandlung wohlweislich vermieden, um die Art der Rechtssprechung zu schützen, welche offensichtlich von manchen Mitgliedern der Justiz (wieder) gewollt ist. In den bekannten Fällen sind dies die Wiener BG's: Innere Stadt, Favoriten, Fünfhaus, Donaustadt und Liesing, beim OGH sind dies die Senate: 1, 3, 6, 8 und 10, alle mit Senat 43 LG ZRS.

Es ist also davon auszugehen, dass ein fragwürdiger Umgang mit den Rechten des Kindes insbesondere am LG ZRS Wien erfolgt, da es offenkundig ist, dass der OGH **keine** Tatsachenfeststellungen trifft und damit dem vorsätzlichen Missbrauch im LG ZRS Tür und Tor offen stehen.

Die Wiener „Sanduhr“ der Familienrechtssprechung in der Justiz hat ihren Engpass im Senat 43 LG ZRS Wien, inzwischen liegen seit September 2007 bis März 2008 schon 3 neue EGMR-Beschwerden allein aus dem Umkreis der Autoren vor, weitere 2 scheinen absehbar bis August 2008, wenn der OGH weiterhin konsistent menschenrechtsfeindlich agiert.

### **5.5.2 Die Mär von der Selbstreinigung der Justiz**

Die Justiz verweigert entschieden jede operative Kontrolle durch den Gesetzgeber, verweist dazu auf die zu wahrende Unabhängigkeit der Justiz vor politischen Eingriffen und versichert gebetsmühlenartig, dass „bewährte Selbstreinigung der Justiz“ durch die eingerichteten Disziplinargerichte gewahrt bleibe.

Die Einführung der Justiz-Ombudsstellen hat aufgrund der jenen zugestandenen Kompetenzen zur Thematik der Kontrolle der Rechtssprechung absolut keine Änderung gebracht.

Nun erscheint es äußerst eigenartig, dass diese Disziplinargerichte für die 4 OLG-Sprengel Wien, Graz, Linz und Innsbruck nicht von einander unabhängig über die Beschwerden befinden, sondern sowohl Wien und Graz als auch Linz und Innsbruck sich gegenseitig „kontrollieren“.

Ebenfalls ist es eigenartig, dass diese Kontrolle nicht von periodisch veränderten und unabhängigen Senaten, sondern von den jeweiligen Präsidenten der OLG's durchgeführt wird, welche in anderen Aufgabengebieten miteinander arbeiten, also im Sinne einer unabhängigen Beurteilung gegenseitiger Beschwerden sowie im Sinne der StPO und ZO schlichtweg befangen sind.

Es ist für den Gesetzgeber nicht nachvollziehbar, warum damit schon systemisch Tür und Tor offen sind für mögliche Absprachen und gegenseitige „Unterstützung“ bei Beschwerden zu Lasten des Images einer wirklich unabhängigen Rechtssprechung sowie deren glaubhafter „Selbstreinigung“.

Deshalb ist nachvollziehbar, wenn manche Beschwerdeführer fragwürdige Sachverhalte an Abgeordnete zum Nationalrat herantragen, dass diesen gegenüber eine Argumentation im Sinne der behaupteten „Selbstreinigung“ der Richterschaft nicht befriedigend erscheint.

### **5.5.3 Lösungsansätze**

Im Sinne einer effizienten Kontrolle wäre allein ein Konstrukt sinnvoll, wo für KEINEN der jeweils Beteiligten – Beschwerdegericht und Anlassgericht der Beschwerde – auch nur den Verdacht der Möglichkeit einer gegenseitigen Absprache entstehen kann.

Logisch wäre es, dass die OLG-Sprengel in einer Kette (z. Bsp. nach alphabetischer Reihenfolge: Innsbruck-Graz-Linz-Wien) gereiht zuständig sind und diese Zuständigkeit auch nicht so geändert wird, dass bisherige gegenseitige Verantwortlichkeiten weder aufleben können.

Ebenfalls hat diese Kontrolle von periodisch veränderten und unabhängigen Senaten, unabhängig von den jeweiligen Präsidenten der OLG's durchgeführt zu werden, welche in anderen Aufgabengebieten nicht miteinander arbeiten, also im Sinne einer unabhängigen Beurteilung gegenseitiger Beschwerden sowie im Sinne der StPO und ZPO unbefangen sind.

Eine periodische Auslosung dieser Senats-Richter aus mehreren Gerichten des Sprengels und Fachgebieten mit einem Zyklus von 1 Jahr Verantwortung dafür würde Einflussnahmen zumindest stark erschweren.

#### **5.5.4 Berichtswesen**

Die heutigen Statistiken der Justiz resultieren aus vor allem internen Fachfragen und Parlamentarischen Anfragen, welche wiederholt zu unangenehmen Situationen führten.

Eine auf Effizienz und Qualitätssicherung und -Messung ausgerichtetes Berichtswesen ist derzeit nicht im Einsatz. Selbst anfragen um die Anzahl von Straftaten in den JA's (Justizanstalten) konnte Anfang 2008 nicht beantwortet werden, weil JA auch als Jugendamt in den Daten geführt wird.

Somit liegen die wesentlichen Hindernisse für eine Verbesserung der Qualität und deren Sicherung offen. Falsche, ungenaue oder für den realen Informationsbedarf unzureichend segmentierte Daten, um daraus Kennzahlen, Trends, Indikatoren oder Anderes mehr ableiten zu können.

Mit dem aufgezeigten Weg können Merkmale und Ausprägungen von Qualität erarbeitet und ermittelt werden, welche in ihrer integrierten Betrachtung die wahren Schwächen und Mängel aufzuzeigen erlauben.

Dieser Weg resultiert aus jahrelangen Erfahrungen in der Privatwirtschaft im Bereich Dienstleistungen, wo diese Konzepte erfolgreich umgesetzt wurden.



## 6 Anwendbarkeit des Konzeptes auf andere Hilflose sowie Alte

Es ist kein Geheimnis, dass Hilflose und Alte (Greise, Demenz-, Hospiz- und Palliativ-Patienten) in ihrer Schutzbedürftigkeit den Kleinkindern gleich zu stellen sind. Daher ist dieses Konzept in seiner globalen Sichtweise für alle Hilfsbedürftigen anzuwenden.

Zusätzlich muss der Generationenvertrag genau für die Gruppe der Alten aus der genau umgekehrten Sicht betrachtet werden. Der ersparte Bonus resp. die daraus für jeden erzielbare Zusatzrente erlaubt es auch diesen, aus dem Gesamtkonzept denselben Nutzen zu ziehen, wie es ein fairer Generationenvertrag vice versa bieten muss.

Die eigentlichen Unterschiede zwischen Kindern, Hilflosen und Alten sind sehr einfach zu spezifizieren.

### 6.1 Unterschiede

Echte Unterschiede der Hilfebedürftigkeit können nur folgend spezifiziert werden:

Die Laufzeit der Hilfebedürftigkeit dauert

beim Kind vom Eintrittsfall der Obsorgesituation (frühestens möglich: Geburt) bis zur Volljährigkeit,

- beim Hilflosen (behindert, invalide, (geistes-) krank, altersschwach etc.) vom Eintrittsfall bis zur (Wieder-) Erlangung der Vollmündigkeit oder Gesundheit,
- bei Alten vom Eintrittsfall bis zur (Wieder-) Erlangung der Vollmündigkeit, Gesundheit oder dem Tod (im z.B. Hospiz),

wobei ein Kind auch von der Geburt über eine dort erlittene Behinderung irgendwann stirbt, ohne oder mit dem Faktum, die Vollmündigkeit/Gesundheit dazwischen erlangt zu haben.

Also ist das Konzept auch dahingehend zu prüfen, ob es auch diese Anforderungen im Rahmen des gesamten Lebenszyklus erfüllt.

Aus heutigem Wissen und aus den durch die Qualitätssicherung getesteten Fällen ist - noch - kein gravierender Mangel ausgewiesen worden.

### 6.2 Gemeinsamkeiten

Das gesamthaft anwendbare Konzept beinhaltet derzeit vor allem die Hilfe für Kinder, da diese die Träger unseres Erbes sind resp. sein werden. Jedoch ist bereits im Sachwalterrecht für die Hilflosen und Alten juristisch gesorgt, während derselbe Schutz den Kindern nicht zur Verfügung steht.

Deshalb ist der Kollisionskurator in seiner Rolle als Sachwalter im Rahmen des renovierten Sachwaltergesetzes 2007 faktisch in derselben Rolle, wie es der Anwalt des Kindes sein wird.